

6. Lösungsorientierte Arbeit und Mediation

Mediation und Biografiearbeit

Jakob Harich

In der Biografie von Menschen liegen oft Ursachen von Konflikten begründet. Daher bietet es sich an, die Mediation, die in Bezug auf die außergerichtliche Lösung von Konflikten State of the Art ist, mit Biografiearbeit zu verbinden bzw. die Biografiearbeit in die Mediation zu integrieren. Der Verfasser des vorliegenden Beitrags hat mit beiden Bereichen Erfahrungen. Er ist in Österreich und Deutschland als Mediator tätig, durch zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen ausgewiesen und übt verschiedene Lehraufträge zu den Themen Mediation, Kommunikation, Konfliktmanagement und Verhandlungsführung aus, u.a. in Esslingen.

Inhalt

I.	Grundlagen	212
1.	Offenheit des Mediationsverfahrens in rechtlicher und methodischer Hinsicht im Hinblick auf Biografiearbeit	214
a)	Rechtliche Offenheit	214
b)	Methodische Offenheit der Mediation für Biografiearbeit	215
2.	Offenheit der Biografiearbeit im Hinblick auf den Einsatz im Rahmen eines Mediationsverfahrens	216
a)	Traditionslinien der Biografiearbeit	216
b)	Definition des Begriffs Biografiearbeit	216
c)	Setting der Biografiearbeit im Rahmen der Mediation	217
II.	Elemente und Prinzipien	218
1.	Elemente und Prinzipien der Mediation	218
a)	Eigenverantwortung/Selbstverantwortung der Parteien	218
b)	Freiwilligkeit	220
c)	Informiertheit	221
d)	Vertraulichkeit / Verschwiegenheitspflicht	221
e)	Neutralität / Allparteilichkeit des Mediators	223
f)	Getrennte Gespräche (Caucus)	224
2.	Elemente und Prinzipien der Biografiearbeit	226
a)	Selbstbestimmung / Autonomie	226
b)	Freiwilligkeit	227
c)	Informiertheit / Ressourcenorientierung	227
d)	Vertraulichkeit / Verschwiegenheit	228

e) Haltung	229
f) Einzelarbeit	230
3. Verbindung der beiden Methoden	230
a) Gemeinsame Prinzipien	230
b) Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft	231
c) Verbindungsformen	233
4. Einsatzmöglichkeiten im Kontext der Sozialer Arbeit	234
a) Trennung und Scheidung	234
b) Interkulturelle Konflikte	235
c) Konflikte am Arbeitsplatz	235
d) Beeinträchtigungen und Einschränkungen	235
e) Elder Mediation	235
5. Weitere Einsatzfelder außerhalb des Kontextes der Sozialen Arbeit	236
III. Wirkung und Zielsetzung	236
1. Mediation bleibt an der Oberfläche des Geschehens	236
2. Biografiearbeit eröffnet innere Handlungsräume	237
3. Brückenfunktion	237
IV. Abschließende Thesen	237

I. Grundlagen

Konflikte und Krisen haben immer eine Vorgeschichte. Konflikte und Krisen zwischen Menschen sind ein Spiegel der eigenen Biografie. Dies bedeutet nicht in erster Linie, dass wir für die Konflikte in die wir geraten persönliche Verantwortung haben, unsere Lebensgeschichte ist jedoch die Ursache dafür. Verantwortung tragen wir aber dafür, wie wir mit Konflikten und Krisen umgehen und sie lösen. Ein hilfreiches Element dazu kann die Auseinandersetzung mit unserer Lebensgeschichte sein.

Begreift man Konflikte als Zusammenwirken von subjektiven und objektiven Faktoren wird klar, dass nachhaltige Lösungen nur unter Einbeziehung beider Ebenen zu erzielen sind. Konflikteskalation geht mit Deformation der seelischen Funktionen einher.¹ Der Konflikt geht buchstäblich unter die Haut. Im Laufe der menschlichen Biografie kommt es immer wieder zur Konfrontation mit unseren inneren Licht- und Schattenseiten.² Diese Zerrissenheit der inneren Auseinandersetzungen tragen wir nach außen und lösen dadurch Konflikte mit unserem Umfeld aus.

Die Zusammenhänge zwischen Biografiearbeit und Mediation sollen in dieser Abhandlung auch unter rechtlichen Gesichtspunkten untersucht und dargestellt werden.

Mediation ist heute eine anerkannte und weit verbreitete Methode zur Konfliktlösung. Mediation als Methode der Vermittlung wurzelt in der Er-

1 Vgl. Glasl ZKM 2007, 103 (105).

2 Vgl. Glasl, S. 38.

kenntnis, dass Konflikte und Krisen nicht mit Macht und Gewalt, sondern nachhaltig oft nur durch Einbeziehung eines Mediators und aller Beteiligten gelöst werden können. Viele aktuelle Konflikte und Krisen zeigen uns, dass der Weg, um von dieser Erkenntnis ins Handeln zu kommen noch ein weiter Weg für die Menschheit ist.

Mediation blickt auf eine Jahrhunderte alte Geschichte zurück und ist in den unterschiedlichsten Kulturkreisen verwurzelt. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges mit dem Westfälischen Frieden von 1648 wird der Intervention des Venezianers Alvise Contarini und seiner Rolle als Mediator zugeschrieben.³

Mediation, wie wir sie heute verstehen, ist in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts als Methode zur Beilegung unter anderem von Arbeitskämpfen in den USA entstanden. In den 70er Jahren wurde sie bereits in mehr als der Hälfte der US-amerikanischen Bundesstaaten in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren als obligatorisches Verfahren etabliert.⁴

Die Idee hat ihren Weg nach Europa in den 1980er Jahren genommen. In den 90er Jahren hat sie in erster Linie im Familienrecht Verbreitung gefunden.⁵ Heute hat die Mediation Eingang in sämtliche Lebensbereiche und die damit verbundenen Themenfelder gefunden.

Am 26. Juli 2012 trat in Deutschland das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“, kurz MediationsG, in Kraft.⁶ Damit folgte Deutschland mit der gesetzlichen Regelung zur Mediation einer Reihe von europäischen Nachbarländern, wie z.B. der Schweiz (seit 2011) oder Österreich (seit 2004) nach.

Das MediationsG diene der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/52/EG vom 21.5.2008.⁷ Ausgehend von bestimmten Aspekten der Mediation in Zivil- und Handelssachen ist die Zielsetzung eine weitere Verbreitung der Mediation in der Europäischen Union. Trotz des in der EU-Richtlinie bestimmten Umsetzungstermins zum 21.5.2011, kam das deutsche Gesetzgebungsverfahren nicht vor Juli 2010 durch den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums in Gange. Gut zwei Jahre später wurden aber mit

3 Vgl. Duss-von Werdt, S. 33 ff.

4 Vgl. Marx, S. 66.

5 Vgl. Horstmaier, Rn. 6.

6 BGBl. I 2012, 1577.

7 Verfügbar unter EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32008L0052> (letzter Abruf 8.6.2023).

dem MediationsG die außergerichtliche Mediation und der „freie Mediator“ durch die Eckpfeiler der gesetzlichen Regelung definiert und gestärkt.⁸

1. Offenheit des Mediationsverfahrens in rechtlicher und methodischer Hinsicht im Hinblick auf Biografiearbeit

a) Rechtliche Offenheit

Das MediationsG geht von einem umfassenden Mediationsbegriff aus und vermeidet eine Definition, welche das Verfahren einengen könnte. In § 1 MediationsG werden daher alle Vorgehensweisen erfasst, die im Rahmen eines vertraulichen und strukturierten Verfahrens mithilfe eines neutralen Dritten von den Parteien eigenverantwortlich und einvernehmlich zur Konfliktbeilegung durchgeführt werden. Dieser weite rechtliche Rahmen soll eine maximale Flexibilität für die unterschiedlichen Vorgehensweisen der verschiedenen Mediationstechniken ermöglichen. Er soll aber auch den Boden dafür bereiten, dass neue Techniken und Vorgehensweisen sich entfalten können, und Mediation sich dadurch als lebendiges Werkzeug zur Konfliktlösung weiterentwickeln kann. Dadurch entstehen vor allem für die interdisziplinäre Arbeit im Rahmen des Mediationsprozesses vielfältige Möglichkeiten.

Mediation findet aber dadurch nicht ohne rechtlichen Rahmen oder gar im rechtsfreien Raum statt. Dies gilt sowohl für die Inhalte als auch die Verfahrensstrukturen und erst recht für die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten untereinander.

Die Verfahrensstrukturen mit einem eindeutigen Parteibegriff, der Strukturiertheit der Vorgehensweise sowie der Zielsetzung der einvernehmlichen Konfliktbeilegung, sind klare gesetzliche Vorgaben innerhalb derer Mediation im rechtlichen Sinne stattfindet.

Biografiearbeit als Methode verstößt nicht gegen oben näher ausgeführte rechtliche Offenheit der Mediation. Sie lässt sich daher im Rahmen von interdisziplinären Denkansätzen und Zusammenarbeit als Werkzeug in die Mediation integrieren.

⁸ Vgl. Harich, Bankinformation 08/2013, S. 72 f.

b) Methodische Offenheit der Mediation für Biografiearbeit

Mediation als strukturiertes Verfahren folgt in seinem Ablauf bestimmten Regeln. Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich unterschiedliche Strömungen in der Mediation herausgebildet. Die Differenzierungen sind vordergründig aus dem jeweiligen Anwendungsfeld und dessen Bedürfnissen entstanden. Sie hängen aber in gleichem Maße mit dem Menschenbild und dem Verständnis der Methode der Mediation zusammen. Das Spektrum reicht vom lösungsfokussierten⁹ über den systemischen, bis zum transformativen¹⁰ Ansatz. Die Methoden versuchen der Tiefenstruktur der jeweiligen Konfliktsituation durch spezielle Ausrichtung der angewandten Mediationstechnik gerecht zu werden. Zur Struktur der Vorgehensweise haben sich unterschiedliche Phasen- bzw. Stufenmodelle entwickelt. Je nach Ausbildungsrichtung und Institut werden dabei zwischen vier und acht Phasen/Stufen der Mediation unterschieden.¹¹ Im Grunde greifen diese Techniken aber zu kurz. Sie bestehen aus einer Anordnung bzw. Reihenfolge von Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung von verhaltenspsychologischen Reaktionen der Beteiligten, die ein Feld für gelingende Kommunikation im konkreten Konfliktfall eröffnet. Die Vielfalt der Techniken stellt praktisch einen großen Werkzeugkoffer dar, aus dem die einzelnen Elemente entnommen werden können. Ihnen gemeinsam ist jedoch, dass sie im Rahmen eines strukturierten Verfahrens stattfinden und je nach Themen- und Einsatzfeldern angepasst werden und variieren. Für die Parteien eröffnet sich dadurch ein Feld zur Lösung ihres Konfliktes. Mediation stößt aber dadurch zugleich an ihre Grenzen. Sie bleibt an der Oberfläche des Geschehens, obgleich sie doch Konfliktlösungen liefert.

Konflikte und Krisen sind ein Spiegel der eigenen Biografie. Die Arbeit mit und an biographischen Begebenheiten kann dadurch als weiterer Schlüssel zu Konfliktlösungen gesehen werden und eröffnet einen Zugang, der sich grundlegend von den herkömmlichen Mediationstechniken unterscheidet.

9 Vgl. Bush/Folger, S. 239 ff.

10 Vgl. Bush/Folger, S. 54 ff.

11 Vgl. Fritz/Pielsticker, Teil 1 § 1 Rn. 12.

2. Offenheit der Biografiearbeit im Hinblick auf den Einsatz im Rahmen eines Mediationsverfahrens

a) Traditionslinien der Biografiearbeit

Im Wesentlichen hat sich die Biografiearbeit aus drei Traditionslinien entwickelt.¹² Zum einen aus der Therapie und Psychologie mit den psychotherapeutischen Wurzeln aus den Feldern der Psychoanalyse, der humanistischen Psychologie und der Familientherapie.¹³ Als zweite Linie hat sich in der Erziehungs- und Sozialwissenschaft die Biografieforschung als Zweig entwickelt. Die dritte Traditionslinie der Biografiearbeit kommt aus den Geschichtswissenschaften. Es handelt sich hierbei um die Oral History, die mündliche Geschichte, die vor allem auf die Erwachsenenbildung und die Gemeinwesenarbeit großen Einfluss hat.¹⁴

b) Definition des Begriffs Biografiearbeit

Ingrid Miethe definiert in ihrem Lehr- und Handbuch für Biografiearbeit den Begriff wie folgt:

„Ausgehend von einem ganzheitlichen Menschenbild ist Biografiearbeit eine strukturierte Form der Selbstreflexion in einem professionellen Setting, in dem an und mit der Biografie gearbeitet wird. Die angeleitete Reflexion der Vergangenheit dient dazu, Gegenwart zu verstehen und Zukunft zu gestalten. Durch eine Einbettung der individuellen Lebensgeschichte in den gesellschaftlichen und historischen Zusammenhang sollen neue Perspektiven eröffnet und Handlungspotenziale erweitert werden.“¹⁵

Biografiearbeit stellt damit eine breite Vielfalt von Methoden dar und ist keine festgeschriebene Methode. Die beschriebenen Merkmale wie Struktur, Professionalität, Perspektiverweiterung und Handlungsoptionen finden wir auch in der Mediation. Auch der zeitliche Dreischritt: Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft, findet sich im Mediationsverfahren, was später noch ausgeführt werden wird. Die Idee und das Menschenbild zeigen interes-

12 Vgl. Miethe, S. 46.

13 Vgl. Miethe, S. 47.

14 Vgl. Miethe, S. 89.

15 Miethe, S. 24.

te Parallelen zu den Merkmalen und der Wirkungsweise der Mediation, insbesondere der transformativen Mediation.¹⁶ Die Verbindung von der Oberfläche des Konflikts zu den in der Biografie angelegten Wurzeln wird durch diese Parallelen überhaupt erst möglich.

c) Setting der Biografiearbeit im Rahmen der Mediation

Biografiearbeit kann auch als Einzelarbeit durchgeführt werden und so bei der Durchführung von Einzelsitzungen in den Mediationsprozess integriert werden. Biografiearbeit kann in einem formellen oder einem informellen Setting durchgeführt werden.¹⁷ Von formeller Biografiearbeit spricht man, wenn sowohl von Seiten des Teilnehmenden als auch von Seiten des Anleitenden eine bewusste Auseinandersetzung mit der Biografie stattfindet. Diese Art des angeleiteten Settings wird aber im Bereich der Mediation eher selten vorkommen, da eine Doppelrolle des Mediators als Prozessverantwortlicher im Mediationsprozess und als Begleiter im Biografieprozess problematisch ist. Die Rollenklarheit ist ein wesentlicher Wirkfaktor in der Mediation und darf daher durch überschneidende Rollenbilder nicht verwässert werden.

Zur Biografiearbeit wird auch ein Arbeitsfeld gezählt, in dem die Beschäftigung mit der Biografie eher informell stattfindet. Die Konfliktlösungssituation im Mediationsprozess ist nicht der eigentliche Anlass, sich mit der Biografie zu beschäftigen, sondern der Konflikt als solcher. Diese Situation kann genutzt werden, um biografische Aspekte in den Konfliktlösungskontext einzubringen. Auch wenn den Medianden oftmals nicht einmal bewusst ist, dass sie sich mit ihrer Biografie beschäftigen, kann dies doch durch die Anregung zur Selbstreflexion dazu führen, die Oberfläche des Konflikts zu verlassen und in tiefere Schichten der Ursachen vorzudringen. Dieser Perspektivwechsel von der Oberfläche in die tieferen Schichten des Konflikts eröffnet zusätzliche Lösungsansätze in der Mediation.

16 Vgl. Bush/Folger, S. 65 ff.

17 Vgl. Miethe, S. 31 f.

II. Elemente und Prinzipien

1. Elemente und Prinzipien der Mediation

Die nachfolgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Reihe von weiteren Faktoren, wie z.B. räumliche und zeitliche Rahmenbedingungen und die Struktur des Mediationsverfahrens sind für eine gelingende Mediation notwendig. Die Arbeit beschränkt sich daher auf eine Auswahl prägender Merkmale der Mediation.

a) Eigenverantwortung/Selbstverantwortung der Parteien

In § 1 Abs. 1 MediationsG findet sich der Begriff der „Eigenverantwortlichkeit“. Der Mediator unterstützt die Beilegung des Konflikts, ist aber nicht für den Inhalt der Lösung des Problems zuständig. Diese ist von den Parteien selbst zu erarbeiten. Dahinter verbirgt sich der Gedanke, dass die Parteien schließlich die Experten ihres Konflikts sind und daher auch die Expertise haben, wie die Lösung auszusehen hat.

Hinsichtlich des Prinzips der Selbstverantwortung der Parteien wird zwischen der passiven und aktiven Mediation unterschieden.¹⁸ Bei der Lehre von der passiven Mediation enthält sich der Mediator jeglichen inhaltlichen Lösungsvorschlägen. Bei der aktiven Mediation zählt zu den Aufgaben des Mediators auch, dass er alle Beteiligten am Verfahren ausfindig macht und es ihm sogar möglich ist, größere Aktivitäten bis hin zur Einwirkung auf Lösungsvorschläge in das Verfahren einzubringen. Durch diese Vorgehensweise kann z.B. ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien besser ausgeglichen werden. Deswegen wird die aktive Mediation von vielen Mediatoren bevorzugt eingesetzt.¹⁹ Der Grad, mit dem sich der Mediator jeweils einbringt hängt von dessen Grundhaltung und der jeweils konkreten Situation der Mediation ab. Wenn die Mediation ins Stocken gerät und dies mit Kommunikationsmethoden nicht aufgelöst werden kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit zu versuchen, das Ziel mit inhaltlichen, sachdienlichen Vorschlägen anzusteuern.²⁰

18 Vgl. Kracht, § 13 Rn. 105.

19 Vgl. Kracht, § 13 Rn. 104.

20 Vgl. Horstmaier, Rn. 243.

Das in § 2 Abs. 1 MediationsG enthaltene Recht der Parteien zur Auswahl des Mediators stellt ein weiteres Merkmal der Eigenverantwortung dar. Die Auswahl erfolgt aber nicht immer in Eigeninitiative, sondern auch durch vorgeschlagene Mediatoren.²¹ In der Praxis ist dies häufig bei innerbetrieblicher Mediation der Fall. Hier hat der Arbeitgeber ein Interesse daran, dass der Konflikt unter Mitarbeitern gelöst wird. Im Güterichterverfahren gem. § 278 Abs. 5 ZPO, auch als gerichtsinterne Mediation bezeichnet, wird die Eigenverantwortung sogar durch die Bestimmung des Gerichts zu einem Güteversuch durchbrochen, wenn auch in der Praxis meist die Zustimmung der Beteiligten eingeholt wird. Im Familienrecht findet sich im Vermittlungsverfahren nach §§ 156, 165 FamFG bei Kindschaftssachen für das Mediationsverfahren vor dem Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG ebenfalls ein Anwendungsfeld. Das Mediationsverfahren ist für die Beteiligten in diesem Fall sogar kostenfrei und führt im Falle eines Vergleichs zu geringeren Gerichtsgebühren.²² Die Parteien können jedoch den vorgeschlagenen Mediator ablehnen, was im Ergebnis bedeutet, dass eine Mediation nicht stattfindet und das Prinzip der Eigenverantwortung, wenn auch im negativen Sinne, wieder hergestellt wird. Wenn die Parteien sich dennoch für den vorgeschlagene Mediator entscheiden, kann auch von einer konkludenten eigenverantwortlichen Auswahl gesprochen werden.²³

Den genannten Verfahrensvorschriften folgt zudem mit § 278a ZPO bzw. § 36a FamFG eine weitere Norm, welche die Eigenverantwortung der Parteien dadurch hervorhebt, dass das Streitgericht hinsichtlich einer außergerichtlichen Mediation lediglich ein Vorschlagsrecht hat und die Entscheidung bei den Parteien liegt. Bei Annahme des Vorschlags ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an (§ 278a Abs. 2 ZPO) bzw. in Familiensachen dessen Aussetzung (§ 36a Abs. 2 FamFG) an.

Wie die unterschiedlichsten Strömungen der Bürgerinitiativen und die Fortentwicklung der Zivilgesellschaft erkennen lassen, sind immer mehr Menschen bereit, sich aktiv um ihre Anliegen zu kümmern. Diese lässt sich auch im Umgang mit eigenen Konflikten beobachten. Daher ist die Verantwortungsübernahme der Parteien für die Lösung ihrer Konflikte durch Mediation folgerichtig und zeitgemäß. Für seine Konflikte Eigenverantwortung zu übernehmen und die Lösungen in Selbstverantwortung zu

21 Vgl. Fritz/Pielsticker, Teil 1 § 2 Rn. 7.

22 Vgl. Schmidt, Christopher: Familienrecht und Einführung in das Zivilrecht, 2. Aufl. Stuttgart 2021, Rn. 1097.

23 Vgl. Fritz/Pielsticker, Teil 1 § 2 Rn. 11.

suchen, entspricht dem Zeitgeist und ist eines der Grundprinzipien der Mediation.

b) Freiwilligkeit

Das Prinzip der Freiwilligkeit beinhaltet, dass die Parteien sich ohne äußeren Zwang für das Mediationsverfahren entscheiden und gemeinsam mit dem Mediator eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. In § 1 Abs. 1 MediationsG wird dieses Prinzip an erster Stelle genannt. Der Freiwilligkeit stehen die Regelungen des § 278 Abs. 5 ZPO und §§ 156, 165 FamFG nicht entgegen, in denen die Mediation den Parteien auferlegt wird, zumal der Güterichter nicht auf die Mediation beschränkt ist. Entscheidend ist, dass das Mediationsverfahren freiwillig durchgeführt wird.²⁴

Die Freiwilligkeit wird auch relevant, wenn zwischen den Parteien ein starkes Machtgefälle herrscht. Dies kann in Fällen von starker wirtschaftlicher oder ausgeprägter psychischer Abhängigkeit der Parteien der Fall sein. Bei arbeitsrechtlichen Konflikten, bei denen der Arbeitgeber Mitarbeiter in eine Mediation schickt, steht das Thema der Freiwilligkeit oft im Raum. Auch wenn Minderjährige im Rahmen einer Familienmediation oder Schulmediation²⁵ eingebunden sind, muss der Mediator dieses Thema sensibel angehen. Es gehört gem. § 2 Abs. 2 MediationsG ausdrücklich zu seinen Aufgaben, dass er sich vergewissert, dass die Parteien freiwillig an der Mediation teilnehmen. Praktisch gehört dazu, dass dieses Thema bei entsprechenden Konstellationen aktiv vom Mediator angesprochen wird.

Die Regelung in § 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG, wonach die Parteien die Mediation jederzeit beenden können, unterstreicht den Gedanken der Freiwilligkeit nochmals deutlich. Das Recht und die Möglichkeit der Parteien auf jederzeitige Beendigung bedeutet, dass die Parteien bei jedem Schritt im Mediationsprozess darüber eigenständig entscheiden können, ob sie weiterhin an der Mediation teilnehmen wollen.

Letztlich ist auch das Recht der Beteiligten, die Mediation jederzeit zu beenden, ein Ausdruck der Selbstverantwortung der Parteien für den Mediationsprozess.

²⁴ Vgl. Hinrichs, S. 40 f. (Rn. 66).

²⁵ Vgl. Hinrichs, S. 41 (Rn. 67).

c) Informiertheit

Das Prinzip der Informiertheit besagt, dass die Parteien Kenntnis und Überblick über die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Sachverhalte haben müssen, die ihren Konflikt betreffen und die bei der Einigung im Wege des Mediationsverfahrens Berücksichtigung finden. Der Grundsatz ist nicht wörtlich im MediationsG aufgeführt.²⁶ Er findet sich aber in § 2 Abs. 6 S. 1 MediationsG, der dem Mediator vorgibt, dass im Falle einer Einigung darauf hinzuwirken ist, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.

Dies bedeutet zunächst einmal, dass Mediation nicht auf der Basis ungeklärter Sachverhalte und Herrschaftswissen einer einzelnen Partei stattfindet. Zudem findet Mediation nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Dies bedeutet die juristische Durchdringung zu den wesentlichen Punkten des betroffenen Lebenssachverhaltes. Bei Trennungs- und Scheidungssachen bedeutet dies, dass die Parteien z.B. über Themen wie Unterhalt, Zugewinnausgleich, Sorge- und Umgangsrecht ausreichend informiert sind. Die Aufgabe des Mediators ist es, dazu beizutragen, dass alle tatsächlich relevanten Punkte den Parteien bekannt sind. Dazu muss er auf Informationsdefizite hinweisen, diese benennen und Impulse setzen, damit diese abgebaut werden.²⁷ So z.B. durch die Empfehlung an die Parteien, zu bestimmten Punkten Rechtsrat einzuholen oder erforderliche Informationen beizubringen. Bei Anwaltsmediatoren versuchen Parteien immer wieder Rechtsrat zu ihrem Konflikt zu erhalten. Bei der Weitergabe von Informationen bzw. bei der Einbringung von Fachwissen des Mediators ist darauf zu achten, dass die Neutralität bzw. die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Die Frage des Mediators vor jeder neuen Sitzung, ob sich an den tatsächlichen Umständen seit dem letzten Termin etwas verändert hat, d.h. ob Statusveränderungen stattgefunden haben, ist ebenfalls Ausfluss des Prinzips der Informiertheit der Parteien.

d) Vertraulichkeit / Verschwiegenheitspflicht

In § 1 Abs. 1 MediationsG ist die Vertraulichkeit des Verfahrens als wesentliches Prinzip der Mediation festgehalten. Vertraulichkeit beinhaltet

²⁶ Vgl. Kracht, § 13 Rn. 114.

²⁷ Vgl. Kracht, § 13 Rn. 116.

verschiedene Wirkungsweisen und Anwendungsbereiche. Zunächst trägt die Zusicherung von Vertraulichkeit dazu bei, dass eine vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre für alle Beteiligten geschaffen wird. Die Mediation soll in einem geschützten Raum stattfinden, der es den Parteien ermöglicht, die für die Lösung notwendigen Umstände, Bedürfnisse und Tatsachen zu offenbaren. Ein wichtiger Zweck der Vertraulichkeit besteht darin, dass Informationen, die im Rahmen des Mediationsverfahrens offengelegt werden, nicht bei anderer Gelegenheit verwendet werden. Insbesondere beim Scheitern der Mediation besteht die Gefahr, dass diese in einem streitigen Verfahren Verwendung finden. Der Mediator ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 MediationsG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Zivilprozess leitet sich daraus für alle Beteiligte am Mediationsverfahren, auch für am Verfahren teilnehmende Hilfspersonen, wie z.B. Mitarbeiter des Mediators, ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ab. Der Mediator steht damit unabhängig von seinem Quellberuf auf einer Stufe mit Berufsgruppen wie Rechtsanwälten, Notaren oder auch Sozialarbeitern und Drogenberatern.²⁸ Im Strafprozess werden die Berufsgeheimnisträger in § 53 StPO jedoch enumerativ aufgezählt – und in dieser Aufzählung wird der Mediator nicht erwähnt. Daher entsteht hier für Mediatoren, deren Grundberufe nicht ausdrücklich über ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht verfügen, eine Schutzlücke.²⁹

Ausnahmen von der Pflicht zur Verschwiegenheit werden durch § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 3 MediationsG geregelt. Insbesondere bei Kindeswohlgefährdung oder schwerwiegender physischen oder psychischen Beeinträchtigungen von Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht. Nach § 4 S. 4 MediationsG hat der Mediator die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

Die Verschwiegenheitspflicht des MediationsG erstreckt sich nicht automatisch auf die Parteien oder auf zum Verfahren hinzugezogener Dritter.³⁰ Grundlage für die Vertraulichkeitsverpflichtung der Parteien ist daher der Mediationsvertrag. In der darin enthaltenen Vertraulichkeitsabrede verpflichten sich die Parteien gegenseitig zur Vertraulichkeit. Weiterer Inhalt dieser Abrede sollte sein, dass der Mediator und seine Hilfspersonen nicht von den Parteien von ihrer Schweigepflicht entbunden werden können.

28 Vgl. Kracht, § 13 Rn. 126.

29 Vgl. Kracht, § 13 Rn. 128.

30 Vgl. Fritz/Pielsticker, Teil 1 § 1 Rn. 18.

Auch der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren³¹ enthält in Nr. 3.1. Abs. 2 und Nr. 4 Regelungen zur Vertraulichkeit.

e) Neutralität / Allparteilichkeit des Mediators

Entsprechend der Definition in § 1 Abs. 2 MediationsG ist ein Mediator „eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.“ Und nach § 2 Abs. 3 S. 1 MediationsG ist er „allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.“

Die Neutralität des Mediators wird durch sein Verhalten und die Wahrnehmung der Parteien bestimmt. Wenn eine Partei den Eindruck hat, dass der Mediator sie benachteiligt und gleichzeitig die andere Partei bevorzugt, wird das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt und die Arbeitsfähigkeit in Frage gestellt. Das Gefühl einer Partei, ungerecht behandelt zu werden, führt häufig zum Abbruch des Mediationsverfahrens. Dabei kommt es nicht darauf an, wie der Mediator tatsächlich vorgeht, sondern ausschließlich drauf, welchen Eindruck er bei der Partei hinterlässt.

Der Begriff der Neutralität besteht aus zwei Komponenten.³² Zum einen geht es um den Eindruck und das Auftreten des Mediators als Person, also um seine persönliche Integrität. Die in § 3 MediationsG festgelegten Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen beschreiben Situationen, welche die Unabhängigkeit und Neutralität des Mediators beeinträchtigen können. Ob das Vorliegen bestimmter Umstände durch ausdrückliche Zustimmung der Parteien geheilt werden kann, sollte zumindest unter dem Gesichtspunkt der Authentizität und des jeweiligen persönlichen Rollenverständnisses situationsbedingt durch den Mediator genau überlegt werden. Die Nähebeziehung zu einer Partei, sei sie strukturell, formell oder emotional bedingt, ist regelmäßig kaum zu überwinden. Selbst die Offenlegung und Zustimmung durch die Parteien kann den emotionalen Grenzbereich zwischen Vertrauen und Misstrauen in vielen Fällen nicht wirklich überbrücken. Es bleiben Zweifel an der Person des Mediators, die eine gelingende Mediation verhindern können.

Der zweite Gesichtspunkt ist die Wahrnehmung der Prozessverantwortung durch den Mediator. Für die Durchführung des Verfahrens unter Wahrung der Neutralität ist weniger die Persönlichkeit des Media-

31 Verfügbar unter https://e-justice.europa.eu/63/DE/eu_rules_on_mediation (letzter Abruf 8.6.2023).

32 Vgl. Kracht, § 13 Rn. 30 ff.

tors als vielmehr seine Fähigkeit zur strukturierten Durchführung der Mediation maßgeblich. Hierzu trägt vor allem bei, dass der Mediator den Ablauf der Mediation für die Parteien transparent macht und sich während des Verfahrens immer wieder vergewissert, dass die Parteien die Schritte vertrauensvoll mitgehen können. Dazu gehört z.B. auch, dass bereits im Mediationsvertrag das allseitige Einverständnis dazu, getrennte Gespräche mit den Parteien führen zu können, dargelegt und eingeholt wird. Regeländerungen oder Regelergänzungen während des Verfahrens führen zu Irritation und zum Verlust des Vertrauens in die Neutralität des Mediators.

Der Begriff der Allparteilichkeit besagt, dass der Mediator allen Parteien gleichermaßen verpflichtet ist. Das Engagement des Mediators, eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts zu erreichen, wird beiden Parteien zu teil. Dabei spielen jedoch die individuellen Interessen der einzelnen Parteien für den Mediator keine Rolle. Man könnte auch von einer Engagiertheit des Mediators sprechen, die sich aber inhaltlich nicht an den Interessen der Parteien orientiert. Er handelt also mit einer Art interessenslosen Engagiertheit mit absoluter Fokussierung auf die Lösung des Konflikts.

Die Haltung des Mediators ist dabei von Empathie, Offenheit und Neugier geprägt. Respekt, Geduld, Wertschätzung und Transparenz unterstützen das professionelle Handeln.

f) Getrennte Gespräche (Caucus)

Nach § 2 Abs. 3 S. 3 MediationsG kann der Mediator „im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.“ Einsatz und Umfang dieser Art der Gesprächsführung werden in der Mediationsliteratur unterschiedlich beschrieben und waren zum Teil umstritten.³³ Dabei wird in der Literatur überwiegend der Begriff des Einzelgesprächs benutzt.³⁴ Teilweise wird der amerikanische Begriff „Caucus“ oder „Caucusing“ benutzt, der auch im Zusammenhang mit Shuttle-Mediation benutzt wird und eine gewisse Unschärfe hinsichtlich des Einsatzes und der Vorgehensweise des Mediators in sich trägt.³⁵

Beim Einsatz dieser Methode ist zum einen darauf zu achten, dass ein allseitiges, von jeder Partei gegebenes Einverständnis vorliegt. Sinnvoller-

33 Vgl. Fritz/Pielsticker, Teil 1 § 2 Rn. 127.

34 Vgl. Fritz/Pielsticker, Teil 1 § 2 Rn. 124.

35 Vgl. Haft/Schlieffen/Blasweiler, § 21 Rn. 8 f.

weise ist dieses Einverständnis bereits vor Beginn der Mediation einzuholen und im Mediationsvertrag zu verankern, damit es zu keinen Irritationen bei den Parteien kommt. Dabei ist es wichtig, die Parteien im Vorfeld umfassend über die Vorgehensweise zu informieren, und auf Ihre Bedenken und Erwartungen einzugehen. Auch der Hinweis, dass Einzelgespräche in jeder Phase der Mediation stattfinden können,³⁶ trägt dazu bei, dass die Parteien im weiteren Ablauf des Mediationsverfahrens das Vertrauen in den Mediator nicht verlieren. Der Nutzen von Einzelgesprächen kann darin liegen, den Parteien zu ermöglichen, sich zu bestimmten Punkten zu äußern und zu öffnen. Wenn der Mediator durch bestimmte Verhaltens- und Kommunikationsmuster erkennt, dass eine Partei eine „hidden agenda“ verfolgt und dadurch ein Hindernis für den weiteren Verfahrensverlauf aufgebaut wird, kann ein Einzelgespräch als Intervention dazu eingesetzt werden, diesen Widerstand zu überwinden. Auch in Fällen von starkem Machtungleichgewicht oder gar offener Dominanz einer Partei eröffnet das Einzelgespräch Möglichkeiten, die Mediation durchzuführen.³⁷

Allerdings muss der Mediator beim Einsatz von Einzelgesprächen die Grundsätze und Prinzipien der Mediation wie die Informiertheit, die Vertraulichkeit und Allparteilichkeit und Neutralität beachten.³⁸ Das bedeutet, dass er sich bewusst sein muss, dass ein Einzelgespräch eine Reihe von erheblichen Risiken mit sich bringt. Durch die räumliche Trennung der Parteien entsteht zusätzliche Distanz, weil keine direkte Kommunikation stattfindet und damit die unmittelbare Wahrnehmung von Reaktionen der anderen Seite unterbunden wird.³⁹ Der Mediator selbst hat stärker zu achten, wie er von den Parteien wahrgenommen wird, weil diese die Situation des Einzelgesprächs häufig dazu nutzen wollen, ihn zu beeinflussen und auf ihre Seite zu ziehen. Die Kommunikationsstruktur der Einzelgespräche kann Unsicherheit bei allen Beteiligten auslösen, welche Informationen letztlich aus dem Einzelgespräch weitergegeben werden. Der Mediator übernimmt damit ein Stück Inhaltsverantwortung, die ohne Einzelgespräche ausschließlich bei den Parteien liegt. Dadurch können Zweifel an seiner Allparteilichkeit und Neutralität aufkommen.⁴⁰

36 Vgl. Haft/Schlieffen/Gläßer, § 15 Rn. 67.

37 Vgl. Gläßer/Kublik ZKM 2011, 89 (90).

38 Vgl. Horstmaier, Rn. 246.

39 Vgl. Gläßer, § 15 Rn. 69.

40 Vgl. Gläßer, § 15 Rn. 69.

2. Elemente und Prinzipien der Biografiearbeit

Hinsichtlich der Prinzipien der Biografiearbeit kann auf die einschlägige Literatur verwiesen werden.⁴¹ Gleiches gilt für ethische Mindeststandards.⁴² Wichtige Rahmenbedingungen wie räumliche und zeitliche Aspekte sind wesentliche Faktoren für eine gelingende Biografiearbeit.⁴³ Die nachfolgend dargestellten Elemente und Prinzipien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere soll auf solche Punkte eingegangen werden, die im vorigen Abschnitt als wesentliche Elemente und Prinzipien der Mediation dargestellt und beschrieben wurden.⁴⁴

a) Selbstbestimmung / Autonomie

Die Beschäftigung mit den eigenen Erlebnissen und den sich daraus ergebenden Lebenslinien ist zunächst eine höchstpersönliche Angelegenheit. Die Entscheidung, sich seinen Erinnerungen zu stellen und sich damit zu beschäftigen, ist Ausfluss von Eigenständigkeit und Autonomie. Wenn Menschen dies wollen, obliegt es ihnen unabhängig von Alter, des Gesundheitszustand und sozialen Verhältnissen, in welchem Umfang sie sich hierauf einlassen, ganz gleich, inwieweit die Erinnerungen tatsächlich Aufzeichnungen der objektiven Ereignisse der Vergangenheit sind oder lediglich einen Speicher des emotionalen Erlebens darstellen. Biografie ist immer Erzählung eines Menschen von sich. Sie ist nicht zwangsläufig Realität. In der Erinnerung wird Realität konstruiert.⁴⁵ Ob es um Vergessen oder Verschweigen geht, um Verdrängen oder Annehmen, der Teilnehmende an der biografischen Arbeit bestimmt autonom und selbstbestimmt darüber, wie weit er sich auf die Methode einlassen will oder einlassen kann. Die Arbeit mit der eigenen Biografie kann zwar mit vielerlei Mitteln angeregt oder unterstützt werden, der Beginn und die weitere Beschäftigung mit den persönlichen Erinnerungen und persönlichen Themen ist immer eine Entscheidung des Einzelnen. Es bleibt seine Entscheidung, ob und welche Inhalte offengelegt werden.

41 Vgl. Klingenberger/Ramsauer, S. 79 f.

42 Vgl. Hölzle/Jansen, S. 28 f.

43 Vgl. Miethe, S. 36.

44 Dazu s.o. unter 1.

45 Vgl. Ruhe, S. 19.

b) Freiwilligkeit

Biografiearbeit sollte daher grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruhen und ohne direkten oder indirekten Zwang bzw. Druck stattfinden.⁴⁶ Die Bereitschaft, sich zu öffnen und höchstpersönliche Informationen über sich preiszugeben, ist sozusagen die „Eintrittskarte in das Miteinander“⁴⁷ für den Biografieprozess.

Kritisch zu hinterfragen ist die Freiwilligkeit im Bereich der Sozialen Arbeit, der Pflege und der Heilpädagogik. Hier arbeiten professionelle Fachkräfte oft im Rahmen von Zwangskontexten und mit durch Institutionen vorgegebene Maßnahmen.⁴⁸ Beispielhaft kann eine solche Situation in der ambulanten Jugendhilfe gegeben sein. Ein Pflicht- oder Zwangskontext entsteht, wenn das Jugendamt die Familie zu einer Zusammenarbeit mit einem professionellen Helfer auffordert, weil ein bestimmtes Verhalten der Familie im Hinblick auf das Kindeswohl nicht mehr als angemessen betrachtet wird.⁴⁹ Hier sind besondere Herausforderungen für den Professionellen im Hinblick auf Motivation und Freiwilligkeit zu beachten. Insoweit ist es in den entsprechenden Bereichen empfehlenswert, den Zwangskontext zu thematisieren und mit den Betroffenen auszuhandeln, ob und unter welchen Voraussetzungen Biografiearbeit trotzdem stattfinden kann.⁵⁰

c) Informiertheit / Ressourcenorientierung

Grundsätzlich sind die Grenzen und Möglichkeiten von Biografiearbeit dem Teilnehmer vor Beginn der Zusammenarbeit offenzulegen. Dazu gehören ggf. auch Ausführungen darüber, ob informelle oder formelle Biografiearbeit durchgeführt werden soll. Bei formeller Biografiearbeit gehören auch Informationen über Impulse und Methoden, die zur Arbeit verwendet werden sollen, dazu. Die Abgrenzung zu anderen Methoden wie z.B. Lebenshilfe, Coaching, Beratung und weiteren Hilfestellungen durch Dritte sollte im Einzelfall ebenfalls angesprochen werden, wenn Anlass dazu gegeben ist. Transparenz zum Verfahren und zu den vorliegenden Rahmenbedingungen, auch über die geplante Dauer der Arbeit, sind wesentliche Faktoren für gelingende Biografiearbeit.

46 Vgl. Miethe, S. 37.

47 Röhrbein, S. 52.

48 Vgl. Miethe, S. 37 f.

49 Vgl. Klink *Systema* 2013, 223 ff.

50 Vgl. Miethe, S. 38.

Biografiearbeit entsteht mit und durch die Lebensgeschichte der Beteiligten. Sie arbeitet damit, was der Einzelne in den Prozess einbringen kann. Damit ist zugleich die psychische Belastbarkeit des Teilnehmenden ein limitierender Faktor.⁵¹ Biografiearbeit orientiert sich an den Erfolgen, Potenzialen und Kompetenzen der Teilnehmenden.⁵² Es werden die konkret vorliegenden Möglichkeiten erkundet und vorhandene Ressourcen genutzt. Der Fokus ist also auf die Chancen und Möglichkeiten ausgerichtet und nicht auf die Hindernisse und Schwierigkeiten des Prozesses.

Die Erwartungshaltung der Teilnehmer ist von individuellen Vorstellungen geprägt. Daher ist es notwendig, die Erwartungen an die Biografiearbeit und deren Grenzen vor Beginn zu besprechen und zu klären.

Dies gilt in erhöhtem Maße in dem hier beschriebenen Kontext im Zusammenwirken mit Mediation. Diese Verbindung ist den Teilnehmenden eher fremd und es bedarf hier einer klaren Abgrenzung zu dem sonst geläufigen Begriffsverständnis der Biografiearbeit. Der Fokus auf die Vorgeschichte des aktuellen Konflikts und seinen potenziellen Wurzeln in der Vergangenheit unterscheidet sich deutlich von dem sonst geläufigen ganzheitlichen Verständnis der Biografiearbeit. Dieser Unterschied ist den Teilnehmenden offenzulegen, um falschen Erwartungen vorzubeugen.

d) Vertraulichkeit / Verschwiegenheit

Vertraulichkeit über die persönlichen Daten und Erzählungen der Teilnehmenden ist ebenfalls ein zentraler Arbeitsgrundsatz. Bei der Einzelarbeit in der Zweier-Konstellation, aber auch innerhalb der Gruppe darf nichts den geschützten Raum verlassen. Dafür tragen alle Beteiligten die Verantwortung. Bei Biografiearbeit in Heimeinrichtungen kann die Versuchung groß sein, erhaltene Informationen an Arbeitskollegen weiterzugeben, um ggf. mit den Betroffenen besser pflegerisch oder pädagogisch arbeiten zu können.⁵³ Doch gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Institutionen und Einrichtungen und dürfen keine Querinformationen ausgetauscht werden. Im Bereich der Sozialen Arbeit kann die Verschwiegenheitsregel dazu führen, dass bestimmte Hilfestellungen von anderen Professionellen nicht gegeben werden können, weil ihnen die notwendigen Informationen über den Teilnehmenden fehlen. Wenn es hier nicht gelingt das Einver-

51 Vgl. Miethe, S. 38.

52 Vgl. Klingenberger, S. 79 f.

53 Vgl. Miethe, S. 39.

ständnis des Betroffenen zu erhalten, ist dies hinzunehmen, selbst wenn es zum Nachteil des Betroffenen ist.

Wie bereits oben zur Vertraulichkeit in der Mediation ausgeführt, kann es auch bei der Biografiearbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Situationen geben, die zum Schutz eines Kindes (Gefährdung des Kindeswohls) zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der Verschwiegenheit führen können. Daher sollte mit Kindern zu Beginn der Biografiearbeit, z.B. im Rahmen der Erstellung eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII, auch besprochen werden, dass diese Situation eintreten kann und man dann zu seinem Schutz Informationen weitergeben muss.⁵⁴ Bis auf diese Ausnahme ist absolute Verschwiegenheitspflicht aber die Grundlage für das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Gegenübers⁵⁵ und damit für die Biografiearbeit unerlässlich.

e) Haltung

Professionelle Biografiearbeit durchführen zu können, setzt eine bestimmte Haltung voraus. Die professionelle Fachkraft sollte eigene Erfahrungen mit ihrer Geschichte und Biografie gemacht haben. Sie sollte in sich gefestigt und für die Arbeit mit Menschen bereit sein. Dazu ist sowohl kognitive als auch emotionale und soziale Empathie erforderlich. Der Umgang mit den Teilnehmern sollte von Interesse und Neugier, aber auch von Respekt, Wertschätzung und Geduld geprägt sein.⁵⁶ Dazu gehört, dass die von den Teilnehmern eingebrachten Themen und Erzählungen in keiner Weise bewertet oder kritisch kommentiert werden. Wichtig ist ein ressourcenorientierter Umgang mit den Teilnehmern und die Stärkung ihres Selbstwerts und ihres Empowerments. Ethische Grundlagen für Biografiearbeit sind Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Vertraulichkeit, Sensitivität und Reflexivität.⁵⁷

Des weiteren erfordert Biografiearbeit ein strukturiertes Vorgehen, vertrauensschaffende Transparenz und eine prozessorientierte Arbeitsweise, die so flexibel ist, dass sie auf die Themen der Teilnehmer eingehen kann.⁵⁸

54 Vgl. Miethe, S. 39.

55 Vgl. Klingenberger, S. 79 f.

56 Vgl. Röhrbein, S. 52.

57 Vgl. Röhrbein, S. 53.

58 Vgl. Miethe, S. 41.

f) Einzelarbeit

Einzelarbeit und Gruppenarbeit sind die beiden Formen, in denen Biografiearbeit durchgeführt wird. Einzelarbeit wird häufig im Bereich der Kinder und Jugendhilfe, z.B. bei der Arbeit mit Pflegekindern eingesetzt, aber auch in Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder in der Altenarbeit. Dabei können persönliche und schwierige Themen eher angesprochen werden und die Teilnehmer erhalten die volle Aufmerksamkeit.⁵⁹ Biografiearbeit in Form der Einzelarbeit bewegt sich oft im Grenzbereich zur Beratung, dabei kann ein enges Verhältnis zwischen Teilnehmern und Professionellen entstehen.⁶⁰ In Kombination mit der Mediation ist Einzelarbeit die einzig mögliche Arbeitsform.

3. Verbindung der beiden Methoden

a) Gemeinsame Prinzipien

Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen zwischen Biografiearbeit und Mediation im Hinblick auf die den beiden Methoden zugrundeliegenden Elemente und Prinzipien verschiedene Gemeinsamkeiten. Beide Methoden gehen von der Selbstverantwortung und Autonomie der Teilnehmenden aus und bestärken diese in ihrer Selbstwirksamkeit. Freiwilligkeit der Teilnahme und der dadurch mögliche Zugriff auf vorhandene Ressourcen finden sich ebenso in beiden Methoden wieder wie Vertraulichkeit. Durchgeführt werden Mediation und Biografiearbeit mit einer den Menschen zugewandten Haltung, verbunden mit der Fähigkeit, die jeweilige Methode sicher und strukturiert durchzuführen. Das daraus entstehende Vertrauen der Teilnehmer ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Möglichkeit, im Rahmen der jeweiligen Verfahrensregeln Einzelgespräche bzw. Einzelarbeit durchführen zu können, ist eine weitere Gemeinsamkeit.

Während die Biografiearbeit weitgehend ohne formale Vereinbarungen in Schriftform stattfindet, ist dagegen der Abschluss eines entsprechenden Vertrages zur Durchführung der Mediation üblich. Bei einer Kombination von Biografiearbeit mit der Mediation werden die gemeinsamen Prinzipien für beide Verfahren verbindlich im Mediationsvertrag festgehalten. Dadurch wird auch die Biografiearbeit gestärkt.

⁵⁹ Vgl. Miethe, S. 32 f.

⁶⁰ Vgl. Miethe, S. 33.

b) Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft

Mediation findet in einer zeitlichen Verschränkung, einem Schnittpunkt von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft statt.

In Bezug auf die Vergangenheit bedeutet dies, dass die Ereignisse und Handlungen geschehen und nicht mehr rückgängig zu machen sind. Vergangenheit ist unumkehrbar und die Verantwortung für stattgefundenes Tun oder Unterlassen liegt bei den Akteuren. Vergangenheit kann in ihrer Verschiedenheit zu beabsichtigten aber nicht stattgefundenen alternativen Handlungen nur akzeptiert werden. Diese Haltung zu dem Geschehenen und die dadurch entstandene Verantwortung müssen von den Beteiligten letztlich akzeptiert werden, um überhaupt Zugang zur Mediation zu bekommen.

Die Haltung in der Gegenwart in Bezug auf das weitere Verhalten gegenüber den am Konflikt Beteiligten ist ein weiterer Ankerpunkt für die Mediation. Aufgrund seiner Selbstbestimmung und Autonomie entscheidet sich der Mediand dafür, an der Konfliktlösung aktiv mitzuwirken und sich mit Hilfe des Mediators auf den Versuch einer Lösung einzulassen. Maßgeblich dafür ist die Bereitschaft, mit Wertschätzung und Respekt an einem Mediationsverfahren teilzunehmen; dies ohne Vorbedingungen und unter Akzeptanz der Prozessverantwortung des Mediators. Erst wenn sich die Konfliktparteien auf das in der Gegenwart stattfindende Verfahren vorbehaltlos und aktiv einlassen, kann die Perspektive auf die Zukunft gerichtet werden. Über den Wechsel von den Standpunkten zu den gemeinsam erarbeiteten Interessen entsteht der Lösungsraum für eine nachhaltige und zukunftsfähige Konfliktlösung. Zur Veranschaulichung wird auf die nachfolgende Abbildung verwiesen.

Mediation im Schnittpunkt von....

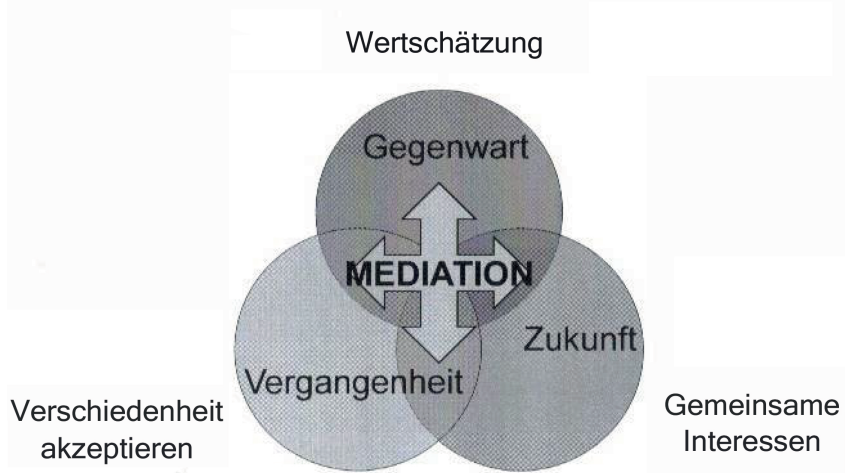


Abb.: Mediation im Schnittpunkt von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (eigene Darstellung)

Biografiearbeit und das Gespräch mit dem Teilnehmer werden als eine Reise durch das Leben verstanden.⁶¹ Auch sie bewegt sich in den drei Zeitdimensionen Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft.

Dabei sucht Biografiearbeit nach Zusammenhängen in der Zeit. Sie beginnt in der Gegenwart. Von diesem Ausgangspunkt und dem aktuellen konkreten Anliegen erfolgt ein Rückblick in die Vergangenheit. Durch reflektierendes Verstehen dieser rückwärtsgewandten Perspektive und der dabei gemachten Lebenserfahrung wird Bewusstsein für das eigene Handeln geschaffen. Dieses Bewusstsein für die eigene Selbstwirksamkeit ermöglicht es, die aktuelle Situation anders zu betrachten. Ausgehend von dieser, anders wahrgenommenen Gegenwart, eröffnen sich neue Handlungsmöglichkeiten für die Gestaltung der Zukunft. Dem Teilnehmer wird dabei vermittelt, welches Potenzial die eigenen Ressourcen darstellen; es entsteht Zuversicht und Gestaltungskraft mit Blick auf die eigene Zukunft.

Dieses Durchstreifen der Zeiträume im Wege eines strukturierten Vorgehens stellt erneut eine Parallele zwischen Biografiearbeit und Mediation dar. Das Zusammenwirken von Reflexion der Vergangenheit, Wahrneh-

61 Vgl. Röhrbein, S. 58 f.

mung der gegenwärtigen Situation und Ausblick auf die Zukunft mit dem damit verbundenen Perspektivwechsel mobilisiert in beiden Methoden bisher verborgene Kräfte der Beteiligten zur Gestaltung ihrer Zukunft.

c) Verbindungsformen

Mediation und Biografiearbeit können auf unterschiedliche Weise miteinander kombiniert werden. Der Fokus dieser Arbeit ist darauf gerichtet, dass die Biografiearbeit als spezielle mediative Intervention verstanden wird. Im Nachfolgenden werden daher zunächst die verschiedenen strukturellen Möglichkeiten des Einsatzes von Biografiearbeit in Mediationsverfahren betrachtet.

Biografiearbeit kann ergänzend, aber außerhalb des eigentlichen Mediationsverfahrens stattfinden, so dass es sich um eine Form des „Outsourcing“ handelt. Eine dritte Person, die professionell Biografiearbeit durchführt und unabhängig von der Person des Mediators ist, arbeitet mit einer oder beiden Parteien an deren Lebensgeschichte und erhellt dabei die Ursachen für den aktuell bestehenden Konflikt. Diese Intervention kann zeitlich vorgelagert sein oder parallel zu den einzelnen Phasen des Mediationsverfahrens stattfinden. Sie kann vorausschauend präventiv oder aber kurativ bei Störungen im Mediationsverfahren eingesetzt werden. Der Mediator kommt durch die klare Trennung in keinen Rollenkonflikt. Denn die Biografiearbeit findet in einem anderen Setting statt.

Da sich die vereinbarte Vertraulichkeit jeweils auf unterschiedliche Arbeitsmethoden bezieht, muss eine klare Vereinbarung darüber getroffen werden, inwieweit ein Informationsaustausch zwischen beiden Methoden stattfinden soll. Es ist sowohl denkbar, dass ein bestimmter Informationsfluss jeweils abgestimmt stattfindet, als auch dass es zu keinem direkten Informationsaustausch kommt. Aus systemischer Sicht wird selbst im letztgenannten Fall eine Wechselwirkung stattfinden und der Mediationsprozess durch die Intervention unterstützt werden.

Eine weitere denkbare Kombination kann dadurch stattfinden, dass der Mediator Einzelsitzungen dazu nutzt, um informelle Biografiearbeit mit den Beteiligten durchzuführen. Hierbei ist nicht die Biografie der Anlass für das Gespräch, sondern sonstige, den Konflikt betreffende Themen,

die genutzt werden, um an geeigneter Stelle biografische Aspekte einzubringen.⁶²

Diese Intervention findet „nebenbei“ statt und birgt für den Mediator die Gefahr, dass die Rollenklarheit verloren gehen kann. Zudem besteht für den Mediator die Notwendigkeit, sich bei jedem Schritt klar darüber zu sein, welche Rolle er gerade innehat. Eine weitere Herausforderung ist, dass er sehr selbstreflektiert sein muss, um mit Wahrnehmungsfehlern umgehen zu können. Die Beteiligten können das Vertrauen in die Person des Mediators verlieren. Beim Einsatz von informeller Biografiearbeit durch den Mediator ist daher unbedingt das Einverständnis der Konfliktparteien einzuholen, damit es zu keiner Irritation und dem damit verbundenen Vertrauensverlust kommt.

Aus den genannten Gründen ist die erste Alternative zu bevorzugen, also die Mediation und Biografiearbeit durch unterschiedliche Akteure.

4. Einsatzmöglichkeiten im Kontext der Sozialer Arbeit

Biografiearbeit im Kontext Sozialer Arbeit hat das Ziel, Menschen in ihrer Lebensbewältigung zu unterstützen. Anlass sind häufig Krisen und Wendepunkte, die einen Bruch mit dem seitherigen Leben bedeuten.⁶³ Diese Situationen zwingen zu einer Rückschau, damit eine vorausschauende Gestaltung der Zukunft gelingt.

Mediation im Kontext Sozialer Arbeit entspricht einer modernen Zielsetzung sozialarbeiterischen Handelns und sucht nach zukunftsorientierten Lösungen für die Streitparteien. Sie fördert deren Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und schont gleichzeitig die finanziellen Ressourcen der Beteiligten. Gleiches gilt für Institutionen wie Jugendämter.⁶⁴

Die sich ergebenden Handlungsfelder für beide Methoden sind weitgehend deckungsgleich und sollen im Folgenden kurz angerissen werden.

a) Trennung und Scheidung

Bei Mediation bzw. Biografiearbeit im Kontext von Trennung und Scheidung geht es nicht nur um die Konflikte der beteiligten Erwachsenen,

62 Vgl. Miethe, S. 31 f.

63 Vgl. Hölzle, S. 32.

64 Vgl. Marx, S. 143 f.

sondern auch um den Verlust und die Trennung von der Ursprungsfamilie für die beteiligten Kinder einschließlich der damit verbundenen Umgangsrechts- und Sorgerechtsstreitigkeiten. Gleiches kann bei der Trennung des Kindes von sozialen Eltern gelten, z.B. von Pflegeeltern.

b) Interkulturelle Konflikte

Interkulturelle Konflikte, die sich für den Einsatz der genannten Methoden eignen, können z.B. auf einschneidenden Erlebnissen durch Migration, Flucht und Vertreibung bzw. auf damit verbundenen traumatisierenden Lebensereignissen durch den Verlust vertrauter Lebensumstände beruhen.⁶⁵ Durch eine Verbindung von Mediation mit Biografiearbeit kann in solchen Fällen die Integration gefördert werden.

c) Konflikte am Arbeitsplatz

Konflikte an Arbeitsplätzen weisen häufig besondere Strukturen auf. Das gilt für soziale Institutionen, wie z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen und Pflegedienste ebenso wie im wissenschaftlichen Kontext, ist dabei aber nicht auf Berufsfelder Sozialer Arbeit beschränkt. Durch die Verbindung beider Methoden entstehen zusätzliche Möglichkeiten zur Konfliktlösung.

d) Beeinträchtigungen und Einschränkungen

Der Verlust von Gesundheit durch Behinderung, chronische und dementielle Erkrankungen und die damit verbundenen Konfliktsituationen stellen ebenfalls ein Handlungsfeld dar, in dem eine Verbindung von Mediation und Biografiearbeit möglich ist. Insoweit können die genannten Techniken eine Hilfe für Klienten Sozialer Arbeit sein.

e) Elder Mediation

Mediation bei Alters- und Generationsthemen bietet Hilfestellung für ältere Menschen und deren Familien. Beim Eintritt ins Rentenalter geht es u.a.

⁶⁵ Vgl. Hölzle, S. 32.

um Identität, Rollenverständnis, Neuregelung des Alltags, den Umgang mit Partnern und Familienangehörigen.⁶⁶ Die grundlegenden biografischen Veränderungen beim Übergang in den Ruhestand beinhalten ein großes Potenzial an Konflikten. Durch den Alterungsprozess entstehen für die Betroffenen zusätzliche Hürden bei deren Bewältigung. Es ergeben sich daraus auch zusätzliche Anforderungen an Altersmediatoren.

5. Weitere Einsatzfelder außerhalb des Kontextes der Sozialen Arbeit

Das Zusammenwirken von Mediation und Biografiearbeit ist im Kontext der Sozialen Arbeit eine besonders wirksame Kombination, aber auch in weiteren Mediationsfeldern erfolgreich anwendbar. Als weiteres Beispiel ist hier die Wirtschaftsmediation zu nennen. Im Bereich von Nachfolgeregelungen in Familienbetrieben, Erbschaftsstreitigkeiten sowie Mitarbeiter- und Teamkonflikten entstehen auf diese Weise zusätzliche Optionen bei der Konfliktlösung.

III. Wirkung und Zielsetzung

1. Mediation bleibt an der Oberfläche des Geschehens

Durch jeden Mediationsprozess wird ein innerer Veränderungsprozess ausgelöst. Die Mediatoren arbeiten auf zwei Ebenen, nämlich der äußeren Ebene des Mediationsprozesses und der inneren Ebene, der biografischen Verarbeitung.

Ein zu rasches und mechanisches Vorgehen bei einer stark lösungsfo-kussiert ausgerichteten Mediation verhindert bei Mediatoren häufig die Abstimmung mit dem inneren Veränderungsprozess der biografischen Verarbeitung. Dadurch können Blockaden in der Mediation auftreten. Beide Prozesse finden mit unterschiedlichem Tempo statt. Wenn es gelingt, die Arbeit auf beiden Ebenen zu synchronisieren und Resonanz zwischen dem inneren und äußeren Handlungsraum herzustellen, löst dies Blockaden im Mediationsprozess.

⁶⁶ Marshall/Martin ZKM 2020, 60 (60 ff.).

2. Biografiearbeit eröffnet innere Handlungsräume

Durch die professionelle Begleitung des Biografieprozesses, idealerweise durch einen unabhängigen Dritten, kann ein Abgleich des biografischen Lebensmusters im Innern mit demjenigen des Mediationsprozesses stattfinden. In der Auseinandersetzung mit der durch den Mediator kontrollierten äußeren Situation im Mediationsprozess reflektiert der Mediand zugleich im Innern. Durch das Erkennen kritischer Knotenpunkte und wiederkehrender Muster im Lebenslauf öffnen sich innere Handlungsräume. Es entsteht ein anderes Verständnis für die aktuelle Konfliktsituation.

3. Brückenfunktion

Mediation und Biografiearbeit sind quasi die Brückenpfeiler für die Lösung des Konflikts am konkreten biografischen Knotenpunkt und der Entwicklung des Medianden auf seiner Lebenslinie. Der Konflikt ereignet sich zu biografischen Anlässen und ist zugleich Teil der inneren Entwicklung des Medianden. Wenn beide Disziplinen ihren Fokus erweitern und zugleich den inneren und äußeren Handlungsraum wertschätzend wahrnehmen, ermöglicht dies nachhaltige Lösungen und zugleich Entwicklungschancen für den Medianden.

IV. Abschließende Thesen

1. Rechtlich und methodisch ist eine Verbindung von Mediation und Biografiearbeit möglich und naheliegend.
2. Die Mediation befreit von jetziger Krise, die Biografiearbeit befreit zu Wandlung bei künftiger Krise. Biografiearbeit verstärkt und unterstreicht zugleich im Zirkelschluss den transformativen Charakter der Mediation.
3. Wenn beide Disziplinen ihren Fokus erweitern, dass sie zugleich den inneren und äußeren Handlungsraum wertschätzend wahrnehmen, ermöglicht dies der Mediation zusätzliche Lösungsoptionen und der Biografiearbeit persönliches Wachstum.
4. Die Gleichzeitigkeit und die Verschränkung des Vorgangs in seiner Komplexität erfordern die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Methoden der Mediation und der Biografiearbeit.

Literatur

- Bush, Robert/Folger, Joseph: *The Promise of Mediation*, San Francisco 2005
- Duss-von Werdt, Josef: *homo mediator*, Stuttgart 2005
- Fritz, Roland/Pielsticker, Dietrich: *Handbuch zum Mediationsgesetz*, 2. Aufl., Hürth 2020
- Gläßer, Ulla/Kublik, Joanna: *Lehrmodul 17, Einzelgespräche in der Mediation*, ZKM 2011, 89 ff.
- Glasl, Friedrich: *Konfliktmanagement*, 12. Aufl., Stuttgart 2020
- Glasl, Friedrich: *Metanoische Mediation – nachhaltiges Konfliktmanagement*, ZKM 2007, 103 ff. (Teil 1) u. 153 ff. (Teil 2)
- Haft, Fritjof/von Schlieffen, Katharina: *Handbuch Mediation*, 3. Aufl., München 2016 (zit.: Haft/Schlieffen/Bearbeiter)
- Harich, Jakob: *Neue Grundlagen der Streitschlichtung*, *Bankinformation* 8/2013, 72 ff.
- Hinrichs, Ulrike: *Praxishandbuch Mediationsgesetz*, Berlin 2014
- Hölzle, Christiana/Jansen, Irma: *Ressourcenorientierte Biografiearbeit*, 2. Aufl. Wiesbaden 2011
- Horstmaier, Gerrit: *Das neue Mediationsgesetz*, München 2013
- Klingenberger, Hubert/Ramsauer, Erika: *Biografiearbeit als Schatzsuche*, München 2017
- Klink, Andreas: *Müssen, dürfen, sollen, wollen, können*, *Systema* 2013, 223 ff.
- Marshall, Maria/Martin, Gerlinde: *Elder Mediation, Das einzig Stabile ist der Wandel*, ZKM 2020, 60 ff.
- Marx, Ansgar: *Mediation und Konfliktmanagement in der Sozialen Arbeit*, Stuttgart 2016
- Miethe, Ingrid: *Biografiearbeit, Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis*, 2. Aufl. Weinheim 2014
- Röhrbein, Ansgar: *Und das ist noch nicht alles*, 2. Aufl., Heidelberg 2021
- Ruhe, Hans Georg: *Praxishandbuch Biografiearbeit*, Weinheim 2014
- Schmidt, Christopher: *Familienrecht und Einführung in das Zivilrecht*, 2. Aufl., Stuttgart 2021

Systemisch-lösungsorientierte Begutachtung im Familienrecht

Prof. Dr. Uwe Jopt

Sachverständigengutachten kommt in Verfahren über das Sorge- und Umgangsrecht oft eine maßgebliche Bedeutung zu. Dabei ist den wenigsten Fachkräften bewusst, dass die sog. entscheidungsorientierte Begutachtung häufig zu Ergebnissen führt, die qualitativen Standards kaum standhalten. Denn Begriffe wie Erziehungseignung oder Kindeswohl sind in weiten Teilen subjektiv geprägt. Der Verfasser, der wie kaum ein zweiter über jahrzehntelange Erfahrung als Sachverständiger und Fachbuchautor verfügt, zeigt vor diesem Hintergrund die Vorzüge und Ressourcen systemisch-lösungsorientierter Begutachtung auf. Hierbei handelt es sich – eine entsprechende Aus- und Fortbildung vorausgesetzt, etwa am Institut für lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht¹ – um ein spannendes Tätigkeitsfeld für Fachkräfte Sozialer Arbeit.

Inhalt

I.	Vom Ende der Moral im Scheidungsrecht	239
II.	Kriterium Kindeswohl	243
III.	Zwei Konzepte familienpsychologischer Begutachtung	245
IV.	Umgang mit elterlichem Einvernehmen	255
V.	Kein Einvernehmen erreicht	258
	1. Exploration	258
	2. Testverfahren	258
	3. Interaktionsbeobachtung	260
VI.	Gutachterempfehlungen an das Gericht	260
VII.	Kindeswohlgefährdung	262
VIII.	Umgang mit dem Danach bei Fremdplatzierung	263
IX.	Missbrauchsverdacht und Kindeswille	264
X.	Lösungsorientierte Arbeit mit der Trennungsfamilie	265
XI.	Perspektiven systemisch-lösungsorientierter Arbeit	269
XII.	Fachliche Voraussetzungen systemisch-lösungsorientierter Begutachtung	271

I. Vom Ende der Moral im Scheidungsrecht

Bis zur Scheidungsrechtsreform von 1977 waren Gutachter im Rahmen hoch strittiger Scheidungen – Kinder aus nichtehelichen Lebensgemein-

1 Online-Präsenz unter <https://loesungsorientierte-arbeit.de> (letzter Abruf: 2.7.2023).

schaften spielten noch keine Rolle – praktisch unbekannt. Nicht, weil sie nicht nötig gewesen wären. Hoch strittige Fälle in Bezug auf die naheheuliche Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil, die war gesetzlicher Regelfall, gab es auch damals schon. Zwar waren Scheidungen noch nicht so häufig, so dass die Rate kritischer Konstellationen insgesamt eher niedrig war. Doch wenn die Eltern selbst sich über die psychosoziale Zukunft ihres Kindes nicht einigen konnten, war das Gericht gefordert, über die Übertragung des Sorgerechts oder über die Gestaltung des Umgangsrechts mit dem nicht betreuenden Elternteil zu entscheiden.

Vor allem die Sorgerechtsregelung war als Amtsverfahren ein staatlicher Hoheitsakt, der auch dann noch ausdrücklich vom Gericht genehmigt werden musste, wenn die Eltern selbst sich diesbezüglich einig waren. Zurückweisungen ihres Vorschlags dürften allerdings eher selten vorgekommen sein, denn zum einen war elterliches Einvernehmen oberstes Ziel bei der Suche nach dem auszuwählenden Elternteil. Zum anderen hätte das Gericht begründen müssen, warum es einer anderen Regelung den Vorzug gibt. Das wäre nicht ganz leichtgefallen, da sich noch bis 1977 die Entscheidung *nicht* auf qualitative Unterschiede in den Beziehungen des Kindes zur Mutter und zum Vater bezog, sondern allein auf deren Erwachsenenverhältnis zueinander, d. h. auf die *Paarebene*. Das ergab sich aus § 1671 Abs. 2 BGB in der durch das GleichberG 1957² geschaffenen Fassung. Danach hatte das Vormundschaftsgericht in Fällen, in denen die Eltern nicht binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen Vorschlag hinsichtlich der Übertragung der elterlichen Gewalt gemacht oder dass eine solche Vereinbarung nicht gebilligt werden konnte, die Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Kindeswohl am besten entsprach. War ein Elternteil hinsichtlich der Ehescheidung allein für schuldig erklärt worden, so sollte die elterliche Gewalt dem schuldlosen Elternteil übertragen werden, wenn keine schwerwiegenden Gründe eine andere Entscheidung erforderten. Das „Schmutzige-Wäsche-waschen“ vor Gericht war damit geradezu vorprogrammiert, denn ohne egozentrische Selbstaufwertung der eigenen Person und gleichzeitig massive Abwertung der anderen war dem Damoklesschwert *Alleinschuld* kaum zu entgehen.

Von der auf „schwerwiegende Gründe“ gestützten Ausnahme wurde allerdings gar nicht mal so selten Gebrauch gemacht. Dass es z.B. mit den psychischen Bedürfnissen eines jungen Kindes vereinbar wäre, wenn der Ausschluss aus der Betreuung durch seine Mutter nur deshalb erfolgen soll,

2 BGBl. I S. 609.

weil sie – aus welchen Gründen auch immer – ihre Paarbeziehung mit dem Vater des gemeinsamen Kindes nicht länger fortsetzen will, war schon damals kaum zu vermitteln.

Daher wurde in solchen Fällen ein ganzes Bündel kindorientierter Merkmale einbezogen, die bei der Auswahl des zukünftig allein sorgeberechtigten Elternteils – ein gemeinsames Sorgerecht war gesetzlich ausgeschlossen – berücksichtigt werden sollten. Diese betrafen als Merkmalsgruppe:

- Bindungsqualität zu Mutter und Vater
- Kindeswille
- Kontinuität
- Erziehungskompetenz und
- Förderkompetenz.

Diese Kriterien ließen mit ihrer strikten Orientierung am Kind unschwer erkennen, dass ihre nacheheliche Verknüpfung mit einem Elternteil mit der für die Qualität der Kind-Eltern-Beziehung weitgehend bedeutungslosen *Schuldfrage in keinem unmittelbaren Zusammenhang* steht. Trennungsschuld betrifft als *moralisches Konzept* den Verursacher für den Beziehungsabbruch auf Paarebene, für die sorgerechtliche Gestaltung der *Nachscheidungsfamilie* ist dieser Akt jedoch ohne Bedeutung. Insofern war es von Anfang an falsch, ihn überhaupt jemals einbezogen zu haben. Hier hätten nicht allein die beiden Erwachsenen – und dann auch noch unter völliger Ausklammerung des Kindes – im Zentrum stehen dürfen, um über ein Problem zu entscheiden, das es aus familienpsychologischer Sicht überhaupt nicht gibt.

Wenn es um den Eingriff in eine Kind-Eltern-Beziehung geht, betrifft dies kein moralisches, sondern allein ein *entwicklungspsychologisches Konzept*, dessen Ausgestaltung entscheidend von der Qualität des Beziehungsnetzes Kind-Mutter-Vater abhängt. Dabei ist sowohl eine für beide ähnliche wie auch eine unterschiedliche Zuordnung des Kindes vorstellbar, die vom Gutachter zu zwei stimmigen Merkmalsgesamtbildern zusammengesetzt und mit ihrer Passung zum *Kindeswohl* in Einklang gebracht werden müssen. Wesentlich kommt es auf die Beachtung der beiden zentralen Kind-Merkmale *Kindeswille* und *emotionale Bindung* an. Da beide sich mit der Zeit ganz erheblich verändern können, sind hierzu sorgfältige Abgleiche zu treffen. Vor diesem Hintergrund gehört der sich unmittelbar aufs Kind, aber auch auf seine Eltern beziehende Eigenschaftskatalog heute längst zum methodischen Standard Entscheidungsorientierter Begutachtung (*EBeg*).

Mit Inkrafttreten des 1. EheRG³ im Jahr 1977 war nur noch das *Kindeswohl* entscheidend, ein Begriff, der inhaltlich im Einzelfall erst näher bestimmt werden muss. *Juristisch* spielt Schuld im Zusammenhang mit Trennung seitdem keine Rolle mehr. Doch obwohl sich aus einer systemischen Sicht von Familie die Frage nach der Schuld gar nicht beantworten lässt, steht sie bei vielen Scheidungs- oder Trennungspaaren, beide werden inzwischen gleichgesetzt, noch heute zumindest anfangs im Zentrum *außergerichtlicher* Auseinandersetzungen. Trotz ihrer *familiengerichtlichen* Bedeutungslosigkeit lebt die Schuldfrage im Denken und Fühlen vieler Getrennter oder Geschiedener weiter. Dort wird sie auch noch in hundert Jahren einen festen Platz auf dem Konfliktfeld zwischenmenschlicher Beziehungskrisen einnehmen.

Für die *gerichtliche* Auswahl eines Betreuungselternteils nach Trennung hätte es die Orientierung an einem *moralischen Regulativ* im Grund nie geben dürfen. Mit der Schuldfrage ließen sich vielleicht begrenzt die Folgen von Rechtsverhältnissen auf Seiten der sich trennenden Erwachsenen ordnen. Für die am Kind orientierte Regelung seiner *psychischen wie physischen Bedürfnisse* ist es jedoch völlig bedeutungslos, welcher Elternteil am *Scheitern der Paarbeziehung* die Schuld trägt. Das war fachlich ohnehin nie eine ernstzunehmende Frage. Wie es überhaupt jemals zu ihrer Einbeziehung kommen konnte, darauf gibt es keine klare Antwort. Die frühe Analogie zur lebenslangen Ehe mag dabei vielleicht mal Pate gestanden haben, aber das ist letztlich Spekulation.

Rechtspragmatisch betrachtet war die Streichung des Schuldprinzips jedoch auch mit Einbußen verbunden. Denn mit der eher technischen Identifikation eines für die Beendigung der Ehe relativ leicht feststellbaren „Auslösers“ – eine aus laienpsychologischer Sicht zwar naheliegende, in Anbetracht der Komplexität des Trennungsgeschehens jedoch eher wenig fundierte Vorstellung – stand dem Gericht ein *Algorithmus* zur Verfügung, mit dem sich die Suche nach dem geeigneteren Elternteil relativ leicht beantworten ließ.

Dabei waren allerdings zwei grundlegende Unterschiede übersehen worden. Erstens ist die *Feststellung eines Alleinschuldigen* etwas grundlegend anderes als die *Suche nach dem Alleinverantwortlichen für das Scheitern einer Liebesbeziehung*. Und zweitens hat die zukünftige *Betreuung eines gemeinsamen Kindes* mit *moralischer Überlegenheit* nicht das Geringste zu tun.

3 BGBl. I 1976, S. 1421.

Am Anfang eines längeren Weges ins heutige Familienrecht stand somit der Abschied von einer Ideologie, die über den Modus Schuld unzulässigerweise *Paarebene* und *Elternebene* eng miteinander *verknüpfte*. Damit war es noch vor einem halben Jahrhundert der Staat selbst, der dieser *Verquickung* das Wort redete. Die war zwar nie zulässig, weil sie sprachlich verknüpft, was analytisch nicht zusammengehört. Doch weil sie speziell auf dem Feld familiengerichtlicher Begutachtung leicht gravierende Verstörungen und Irritationen anrichtet, kann man darüber hinaus grundsätzlich an Trennungseltern nur appellieren: Oberstes Ziel mündiger Trennungselternschaft ist es, diese beiden Perspektiven stets strikt zu trennen.

Zugleich war durch die ersatzlose Streichung des moralischen Regulativs eine neue Vakanz entstanden: Was sollte bei hoch strittigen Trennungseltern, die sich auf eine Entscheidung über den zukünftig allein sorgeberechtigten Elternteil nicht selbst einigen können, das Schuldkriterium ersetzen?

II. Kriterium Kindeswohl

Vor diesem Hintergrund setzte eine rasante Entwicklung stetiger Psychologisierung des Kindschaftsrechts ein. Das einstige *Rechtsobjekt* Kind mutiert zur engmaschig in seine Familie eingebetteten *Rechtspersönlichkeit*, für deren seelische, körperliche und geistige Gesundheit i.d.R. ein allein sorgeberechtigter Elternteil die Verantwortung trägt. Nach der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts 1982 konnte das Gericht zwar auf Antrag auch beiden Elternteilen gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind übertragen, dies blieb zunächst jedoch noch lange Zeit die Ausnahme. Im Regelfall wurde die elterliche Sorge weiter nur einem Elternteil zugesprochen, allerdings mit einem entscheidenden Unterschied.

Ab jetzt erfolgte die Auswahl des zukünftig allein sorgeberechtigten Elternteils mit Bezugnahme auf jene *psychologischen* Einflussgrößen, die zuvor bereits für den Fall aufgelistet worden waren, dass eine Orientierung am *moralischen* Konzept Trennungsschuld nicht in Frage kam, beispielsweise deshalb nicht, weil das Erwachsenenmotiv in keinerlei sinnvollen Zusammenhang zum psychologischen Bedarf eines Kindes stand. Bei ihm stehen ganz andere Aspekte im Zentrum, die, zusammengefasst zur Merkmalsgruppe *Kindeswohl*, für die seelische wie körperliche und geistige Entwicklung von Kindern von zentraler Bedeutung sind.

Wenn sich Trennungseltern massiv um das Sorgerecht für ihr Kind streiten, hängt die Auswahl des sorgegerechtlichen verantwortlichen Elternteils

somit nicht mehr von der Schuldfrage ab, sondern allein von jenen oben aufgelisteten Einflussgrößen, die sich unmittelbar auf das Kind und seine psychosoziale Lebenswelt, seine Eltern, beziehen. Das diese Merkmale bündelnde Konstrukt wird zwar durch den unbestimmten Rechtsbegriff *Kindeswohl* nicht anschaulich fassbarer und muss für jeden Einzelfall zunächst *konkretisiert* werden. Dabei entscheidend ist jedoch, dass keine Maßnahmen getroffen werden dürfen, die mit dem *Kindeswohl* nicht in Einklang stehen.

Das ist in Anbetracht der Undifferenziertheit dieses Begriffs allerdings nicht leicht zu handhaben. Wenn die ihn eingrenzenden Konzepte selbst mit zahlreichen Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten und inhaltlichen Erweiterungen verknüpft sind, kann es nicht überraschen, dass selbst Gutachter derselben Disziplin sich in ihren Diagnosen, aber auch in ihren Befundinterpretationen und damit verbundenen Prognosen deutlich, manchmal bis hin zum Gegenteil, unterscheiden.

Diese Variabilität entspricht keinen unmittelbaren Vorgaben der familiengerichtlichen Psychologie. Im Gegenteil, die steckte im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts noch deutlich in den Anfängen – zumindest was das Familienrecht betrifft. Kindorientierte Gutachter verschiedener Professionen, z. B. Psychologen, Pädagogen, Kinderärzte, Psychiater, wurden zwar vereinzelt schon früh beauftragt. Wie sie fachlich vorgehen und welche Voraussetzungen sie dabei erfüllen müssen, lag jedoch weitgehend in ihrem Ermessen. Lange Zeit genügt es, dass sie selbst sich als „Gutachter“ bezeichnen. Erstmals ins Spiel gebracht wurden Anteile des oben aufgelisteten psychologischen Merkmalskatalogs zum Familienrecht von Richterinnen und Richtern, die ohne größeres Fachwissen laienpsychologisch für relevant hielten, was alles an Fallkonstellationen und psychologischen Problemstellungen in Verfahren vor den Familiengerichten auftreten kann.

Doch hochstrittige, wechselseitig enttäuschte, gekränkte und verletzte Expartner hören im Familienrecht nicht nur selten auf reine Appelle des Gerichts, seien sie auch noch so gut gemeint. Häufig hat sie ihre trennungsbedingte Traumatisierung so dünnhäutig und ichbezogen werden lassen, dass sie selbst dann nicht in der Lage sind, mit Unterstützung durch einen Gutachter als Eltern wieder zu einem kindgemäßen Umgang zurückzufinden, wenn man ihnen die Sehnsucht ihrer Kinder nach umfassender Befriedung vor Augen hält. Sie schaffen es einfach nicht, und viele wollen es in Anbetracht der aus ihrer Sicht erlittenen Schädigungen durch den Anderen auch gar nicht.

Wo immer solcher Widerstand auftritt, ist „lösungsorientiert“ gescheitert. Zumindest dann, wenn es auch dem Sachverständigen (SV) über seine auf elterliches Einvernehmen gerichtete Motivation hinaus an psychologischer Sachkunde fehlt, um sie zu erreichen. Woraus folgt: Lösungsorientierte Sachverständige (LöSV) benötigen nicht nur ein umfangreiches fachliches Wissen über den angemessenen Umgang mit hoch strittigen Erwachsenen.⁴ Das Adjektiv steht zugleich für eine Grundhaltung, für ein Menschenbild, in dem Emotionen und Affekte als Reaktionen auf Beziehungskrisen ebenso Platz haben wie rational gesteuertes Verhalten.

Wer sich diesen verbalen wie nonverbalen Spannungs- und Konfliktindikatoren als Sachverständiger frühzeitig entzieht, weil er mit Blick aufs Kind keine Einigungschancen zu erkennen vermag und deshalb wieder zur entscheidungsorientierten Begutachtung zurückkehrt, handelt zwar logisch, aber nicht psychologisch. Die Folge ist, dass er die ihm angetragene gerichtliche Fragestellung nicht auf systemischer Grundlage beantwortet, sondern nach demselben Muster, das vor Inkrafttreten des FamFG Standard war. Erneut erfolgt eine merkmalsorientierte, phänomenologische Abwägung elterlicher Kompetenzen und kindlicher Bedürfnisse im Hinblick auf das sogenannte *Kindeswohl* als Leitmaxime. Der lösungsorientierte Weg scheitert dann am hohen Streitlevel der Eltern.

Doch trotz aller Beeinträchtigungen, die mit ihm verbunden sind – das Kindeswohl-Konzept hat gerade auf dem Feld des Familienrechts einen festen Stand. In jeder Begutachtung rangiert es inhaltlich wie stilistisch weit oben.

III. Zwei Konzepte familienpsychologischer Begutachtung

Hier stehen sich heute im Wesentlichen zwei methodische Konzeptionen gegenüber – der *merkmals- oder entscheidungsorientierte Begutachtungsansatz* (EBeg) und der *systemische bzw. systemisch-lösungsorientierte Ansatz* (LöBeg). Ihr Unterschied beruht im Wesentlichen auf zwei Säulen.

Der erste betrifft eine rechtsgeschichtliche Rahmenbedingung. Bis 1977 gab es praktisch keine Gerichtsgutachter, weil es ein leicht anwendbarer Algorithmus, das Schuldprinzip, relativ leicht machte, im Streitfall den besser geeigneten Elternteil auszumachen – das war im Regelfall der nicht schuldig Geschiedene. Danach wurde diese moralische Kategorie durch

4 Vgl. Jopt ISUV-Report 4/2004, 5 ff.

den neuen Orientierungsmaßstab „Kindeswohl“ ersetzt, wobei das neue Regulativ – ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die Psychologie zuvor gar nicht kannte – von Anfang an viel Raum für Interpretation und Spekulation ließ. Entscheidender Grund dafür war, dass sich die Psychologie damals zwar auch schon mit der „Familie“ befasste, jedoch vornehmlich unter prozessualer, d. h. therapeutischer Sicht. Im Übrigen war „Familie“ ein Kerngegenstand der Soziologie. Eine eigenständige Teildisziplin „Familienpsychologie“ etablierte sich erst ein gutes Jahrzehnt später: 1991 veröffentlichte der Münchener Ordinarius Klaus Schneewind die erste Monographie mit diesem Titel.

Dieser time-lag hatte für das Rollenverständnis der Gutachter weitreichende Folgen, die bis in die Gegenwart reichen. Was heute für jede Familien- und Erziehungsberatungsstelle selbstverständlich ist, Familie und damit auch den Umgang mit ihren Angehörigen systemisch und prozessorientiert zu verstehen, blieb dem Focus der mit hoch strittigen Familien befassten Gutachter anfangs weitgehend verborgen. Begünstigt haben mag damals diese Einengung der fachlichen Perspektive obendrein das medizinische Analysemodell der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die verstärkt als Gutachter zum Einsatz kamen.⁵ Die Kinder- und Jugendpsychiatrie verstand die Trennungsfamilie, Kinder wie Eltern, in erster Linie als einen Verbund von Merkmalsträgern, zwischen denen im Hinblick auf die beste Elternteil-Kind-Passung abzuwägen war. Dieses Prinzip lag bereits dem gutachterlichen Ansatz von Friedrich Arntzen zugrunde, er gehörte damals zu den ersten Psychologen auf diesem Feld.⁶ Ein systemisches Verständnis von Familie war ihm noch völlig unbekannt.

Stattdessen wurden zur Selektion zwischen hochstrittigen Trennungseltern Kriterien „übernommen“, die die Justiz wegen ihrer vordergründigen Plausibilität schon zu Zeiten des Schuldprinzips entwickelt hatte. Gedacht waren sie für alle Ausnahmeregelungen, die sich dem Selektionsalgorithmus Schuld entzogen. Das war beispielsweise dann der Fall, wenn die alleinerziehende Mutter eines Kleinkindes schuldig geschieden werden, aber dennoch nicht von vornherein als Betreuerin ihres Kindes ausscheiden sollte. Konkret ging es um die Konzepte *Bindung*, *Kindeswille*, *Kontinuität* und *Förderkompetenz*, später erweitert durch elterliche *Erziehungsfähigkeit* und *Bindungstoleranz*.

5 Vgl. Lempp NJW 1972, 315 ff. und 1982.

6 Vgl. dazu sein Werk aus dem Jahr 1980.

Begünstigt wurde diese Personorientierung durch die gesetzliche Vorgabe, wonach bei Scheidung – Trennung war damals im Sorgerecht noch bedeutungslos – stets einem Elternteil die Alleinsorge zu übertragen war. Damit war der für Psychologen bis dahin weitgehend unvertraute Fokus, zwischen Mutter und Vater auswählen zu müssen, zwingend vorgegeben, was zumindest anfänglich die Eigenschafts- und Merkmalsorientierung bei der Begutachtung weiter begünstigt haben dürfte. Hieran änderte sich auch im Anschluss an die 1982 vom BVerfG festgestellte Verfassungswidrigkeit der zwingend vorgegebenen Alleinsorge geschiedener Eltern⁷ lange Zeit wenig. Obwohl jetzt für Trennungseltern erstmals auch ein gemeinsames Sorgerecht rechtlich möglich war, blieb diese weiterhin eher die Ausnahme.

So stand gutachterlich zunächst weiter die *Suche* nach dem zum Wohl des Kindes *am besten* geeigneten *Elternteil* im Zentrum, was auf die Erfassung von kindbezogenen *Merkmals- und Verhaltensunterschieden* auf beiden Elternseiten hinauslief. Darüber hinaus wurde in dyadischen Einzelkontakten die *Qualität der emotionalen Beziehungen* zu Mutter und Vater registriert; dazu wurde der eigene *Wunsch des Kindes* zum Zusammenleben mit dem von ihm präferierten Elternteil, so es ihn gibt, erfragt (*Kindeswille*). Abschließend erfolgte die sogenannte *Interaktionsbeobachtung*, die gutachterliche Registrierung des kindlichen Kontakts mit jedem Elternteil allein.

Nach einer abschließenden Gesamtwürdigung der diversen Einzelbefunde, in die im Regelfall auch ein *gemeinsames Elterngespräch* eingebettet ist, erfolgte dann die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung nach dem vom Gutachter empfohlenen Elternteil, dem das Gericht die Alleinsorge übertragen sollte. Daran musste sich das Gericht zwar nicht halten, letztliche Entscheidungsinstanz blieb es auch nach einer Begutachtung, doch die Wahrscheinlichkeit war hoch, dass es dem Gutachter folgte. Das war schließlich die wichtigste Absicht für dessen Beauftragung gewesen.

Nachdem es durch die bereits angesprochene Entscheidung des BVerfG, welches § 1671 Abs. 4 S. 1 BGB i.d.F. des ElterlSorgeG 1979⁸ für mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG unvereinbar und daher nichtig erklärt hatte, ermöglicht worden war, nach einer Scheidung die elterliche Sorge *beider Elternteile* anzuordnen, änderte sich dieser Begutachtungsablauf methodisch zwar nicht grundsätzlich, musste jedoch dahingehend umgestaltet werden, dass

7 BVerfG NJW 1983, 101.

8 BGBl. I S. 1061.

der Sachverständige dem Gericht auch empfehlen konnte, dass es bei der gemeinsamen Sorge bleiben sollte. Voraussetzung dafür war allerdings, dass sie sich zuvor sowohl darauf als auch über den zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes geeinigt hatten.⁹

Doch wie schon gesagt, wurde diese Option danach lange Zeit nur spärlich gewählt, was sich erst 1998 mit Inkrafttreten des KindRG¹⁰ änderte. Ich erwähne sie nur deshalb, weil es den Gutachtern hierdurch möglich wurde, dem Gericht gegenüber darzulegen, dass auch sie selbst „immer schon lösungsorientiert“ gearbeitet hätten. Schließlich sei es auch dann eine klare Lösung, wenn Eltern sich erst nach der gutachterlichen Empfehlung geeinigt haben. Das soll belegen, dass sie im Einzelfall auch ohne Zusatzausbildung elterliches Einvernehmen erreichen können. Diese Begründung ist jedoch nicht zutreffend. Wenn es allein vom Ergebnis einer Begutachtung abhängt, dass ein Gutachter behaupten kann, auch „lösungsorientiert“ arbeiten zu können, obwohl es in seinem merkmalsorientierten Vorgehen keine Unterschiede gibt, dann hat er Wesentliches nicht verstanden. Lösungsorientiert betrifft nicht ein *Ergebnis* von Begutachtung, sondern seine *Methode*.

Daher gestaltet sich das vom *Fachverband Systemisch-Lösungsorientierter Sachverständiger (FSLs)* vertretene methodische Vorgehen deutlich anders als die Arbeit im Rahmen der entscheidungsorientierten Begutachtung. Aus systemischer Sicht von Familie geht es nicht um die *Auswahl* eines für die zukünftige Betreuung des Kindes *besser geeigneten* Elternteils. Die kann es im Einzelfall zwar auch geben, z. B. in Fällen intrafamiliärer Gewalt oder bei fortbestehendem Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Stattdessen geht es um die *systemisch-ganzheitliche Analyse der Vernetzung von emotionalen Beziehungen innerhalb der Familie*, allen voran zwischen Kind und beiden Eltern. Dabei stellt sich meist schnell heraus, dass der zentrale Trennungsgrund aus Sicht der Erwachsenen mit ihrer Rolle als Eltern eher wenig zu tun hat. Überwiegend liegen die Ursachen auf dem Konfliktfeld einstiger Beziehungsprobleme während der *Partnerschaft*.¹¹ Da am Familiengericht Beziehungskonflikte zwischen einstigen Partnern i. d. R. jedoch nicht justizabel sind, im Zentrum vielmehr allein die Orientierung am *Kindeswohl* steht, mutiert spätestens im Gerichtssaal der die Trennung ursprünglich auslösende Paarkonflikt zum *Elternstreit* um das zukünftige *Sorgerecht*, oft

9 Vgl. RGRK/Adelmann BGB § 1671 Rn. 24 m.w.N.

10 BGBl. I 1997, S. 2942; zur Reform insgesamt vgl. Fthenakis FPR 1998, 84 ff.

11 Dazu vgl. die Ausführungen von Schneewind (1991) und Jopt (1992).

verbunden mit Streitigkeiten ums *Umgangsrecht*. Weil es dabei *allein ums Kind* geht, ist jetzt das Familiengericht zuständig, obwohl der Trennungsauslöser selbst i.d.R. wenig mit ihm zu tun hat.

Eine Hochkonflikthaftigkeit zwischen den Erwachsenen gilt jedoch als die mit Abstand stärkste psychische Belastung, der trennungsbetroffene Kinder ausgesetzt sein können. Deshalb kommt es darauf an, im Rahmen der Begutachtung das elterliche Streitniveau zumindest deutlich abzusenken. Doch so zutreffend diese Verknüpfung sachlogisch auch ist, das Bemühen um ihre Umsetzung gleicht nicht selten dem Versuch einer Quadratur des Kreises. Der dafür ausschlaggebende Grund: Bis zur Trennung leben die Erwachsenen mit ihrem Kind zwar weitgehend in Personalunion von *Partnerschaft* und *Elternschaft* zusammen – beide Akzente beziehen sich jeweils auf dieselbe Person – und den meisten gelingt es auch recht gut, diese strukturelle Gleichzeitigkeit von „Familie“ stimmig zu gestalten. Kommt es jedoch zur Trennung – ganz gleich, von welchem Elternteil ausgelöst –, steht zu Beginn jedoch oft die gescheiterte *Paarbeziehung* im Zentrum. Dabei spielen Kinder i. d. R. eine untergeordnete Rolle. Diese Randständigkeit ist der ausschlaggebende Grund dafür, dass sie von den Erwachsenen zwar ins gerichtliche Trennungsverfahren eingebracht werden und dort dann auch im Zentrum stehen, die Ex-Partner jedoch aus all ihren Emotionen und Affekten keinen Hehl machen.

Die herausragende Bedeutung einer einvernehmlichen, d. h. streitfreien Elternschaft trotz Trennung als Paar wurde 2009 durch eine bis dahin unbekannte Erweiterung im FamFG zum Ausdruck gebracht (§ 163 Abs. 2 FamFG):

„Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.“

Standen bis dahin Eignungsunterschiede zwischen Elternteilen zum Schutz der Bedürfnisse und Interessen ihres Kindes im Zentrum, ging es jetzt erstmals *nicht* um Kompetenzunterschiede zwischen Mutter und Vater. Stattdessen steht die für das Kind wichtigste Verknüpfung zwischen seinen Eltern im Mittelpunkt – *Hinwirken auf elterliches Einvernehmen*. Der Beschluss des Gerichts, der auf ein Einvernehmen abzielt, ist insoweit ungewöhnlich, als er sich zwar als *Maßnahme* anordnen lässt, nicht jedoch als Garant für die damit verbundene *Zielerreichung*, weil ein Scheitern von Einigungsbemühungen grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Doch durch

die Form der *gerichtlichen Anordnung* wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es vonseiten des Sachverständigen mit einer lapidaren Rückmeldung des Scheiterns nicht getan sei.

Was das methodische Vorgehen betrifft, werden im Rahmen eines Auftrags nach § 163 Abs. 2 FamFG durch den Sachverständigen zunächst Einzelgespräche mit Mutter, Vater und Kind geführt. Dabei steht jeweils der Trennungsverlauf aus deren Sicht im Mittelpunkt. Danach erfolgen ein oder zwei gemeinsame Kontakte mit den früheren Partnern zusammen, in denen es um Ursachen für das Scheitern der Partnerschaft geht, sowie zwei einzelne Interaktionsbeobachtungen Mutter-Kind und Vater-Kind, Hausbesuche bei beiden Elternteilen, Gespräche über den zukünftigen Umgang aus Kindersicht und (falls vorhanden) die Einbeziehung neuer Partner. Das Hinwirken auf Einvernehmen beinhaltet dabei keinen *Suchprozess*, wie die Erfassung von elterlichen Personmerkmalen oder Eigenschaften, sondern es handelt sich um einen *Gestaltungsprozess*, in den nach Einschätzung des Gutachters alle Angehörigen oder Vertrauten des Kindes mit einbezogen werden, ggf. auch Lehrer oder Erzieher.¹²

Zum anderen wird ein konkret damit verbundenes *Ziel* vorgegeben und anschaulich erprobt: *Hinwirken auf Einvernehmen*. Wo das gelingt, hat sich der Elternstreit erledigt, weil es keinen Bedarf zur Regelung des Sorgerechts mehr gibt. Da geeinigte Eltern die Verantwortung für ihr Kind *gemeinsam* tragen, entlasten sie es durch ihren Konsens nachhaltig – das muss ihnen bewusst gemacht werden. Zugleich festigen sie die neu entstandene *Nachtrennungsfamilie* durch ein hohes Maß an Bindungsqualität mit dem verbleibenden Elternteil.

Insofern wäre es in jedem Fall von Vorteil gewesen, die Anordnung zum gemeinsamen elterlichen Einigungsversuch nicht ins Ermessen des einzelnen Richters zu stellen, sondern für alle Rechtsstreitigkeiten um Trennungskinder zum *gesetzlichen Regelfall* zu machen. Mögen sich auch viele Streitinhalt getrennter Erwachsener *allein juristisch* regeln lassen – z. B. Fragen zum Zugewinn, zum Verbleib in der Mietwohnung, zur Vermögensaufteilung, u. ä. m. –, wenn Kinder mit ins Spiel kommen, ist es mit einem nur juristischen Lösungspotential schnell am Ende. Jedenfalls dann, wenn es um eine von beiden Elternteilen gemeinsam getragene wirkliche „Lösung“ geht und nicht nur auf die „Erledigung“ eines vom Familiengericht vorgegebenen Einigungsauftrags ankommt. Der sachverständige Umgang

12 Zur Unterstützung von Einigungsaufträgen durch Verfahrensbeteiligte vgl. Behrend ZfJ 2022, 14 (15 f.).

mit Hochstrittigen in der Rolle von *Eltern* unterscheidet sich grundlegend von allen anderen strittig ausgetragenen Konflikten, weil kein juristisches Thema unmittelbar *so wenig* mit Kompetenz der Rechtskundigen verbunden ist wie gescheiterte Paarbeziehungen. Andererseits sind es gerade diese Fälle, wo ein Konfliktmuster, das unmittelbar mit den Kindern selbst eher wenig zu tun hat, mit massiven Erwachsenenproblemen verquickt wird. Kritikwürdig ist vor diesem Hintergrund auch, dass in der Richterschaft noch immer überwiegend vertreten wird, eine Einbeziehung von § 163 Abs. 2 FamFG sei letztlich überflüssig.

Unmittelbar Erfolg habe ein solches Vorgehen nur, wenn es tatsächlich zu einem Einvernehmen kommt. Doch das scheitert trotz systemischer Kompetenzen des Sachverständigen häufig deshalb, weil zumindest ein Elternteil es nicht schafft, die für dieses Ziel gedanklich wie motorisch notwendige Trennung zwischen *Paarebene* und *Elternebene* durchzuhalten. Dann müssen auch systemisch-lösungsorientierte Sachverständige dem Gericht einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Doch dabei achten sie darauf, zukünftige Entwicklungen in Richtung Einvernehmen und einen ggf. folgenden Wechsel des Kindes zum anderen Elternteil nicht durch starre Festschreibungen zu hindern. Mit anderen Worten: Der systemisch-lösungsorientierte Ansatz behält auch da die familiäre *Prozesshaftigkeit* im Blick, wo die gutachterliche Empfehlung eines Elternteils quasi als Momentaufnahme getroffen werden muss, um das gerichtliche Verfahren zu beenden. Beide Ansätze bleiben selbst in Fällen, in denen es zu keinem Einvernehmen kommt, unterschiedlichen Kriterien verpflichtet.

Zwar kann auch ein entscheidungsorientierter Gutachter mit einem Vorgehen nach § 163 Abs. 2 FamFG betraut werden. Der bezieht in entsprechenden Fällen die Möglichkeit eines Scheiterns von vornherein mit ein, indem er von Anfang an dieselben Daten erhebt wie in den Fällen, in denen das Gericht ein Einvernehmen von vornherein gar nicht erst in Betracht gezogen hat. Das macht es leichter, ggf. ohne Zeitverlust auf eine entscheidungsorientierte Begutachtung umzuschalten. Das Bemühen um Einvernehmen beschränkt sich auf die systemische Aufklärung über die psychische Belastung von Trennungskindern durch hoch konflikthafter Elternstreit, verbunden mit einzelnen Verfahrensmerkmalen – Kindesexploration, Kindeswille, Bindungsqualität, Testverfahren, Interaktionsbeobachtung und Förderkompetenz –, die sich nach 1977 zum gutachterlichen Regelfall entwickelten, was in Anbetracht der nach einer entscheidungsorientierten Begutachtung i. d. R. fortbestehenden Paarprobleme aber häufig

nicht ausreicht. Um die enge Verbundenheit eines lösungsorientierten Vorgehens mit der systemischen Methodik deutlich zu machen, die es bei einer merkmalsorientierten Begutachtung, selbst wenn dabei Einvernehmen angestrebt wird, gar nicht gibt, hat der Fachverband FSLs das Präfix „systemisch“ vorangestellt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass sich „lösungsorientiert“ auf ein Ergebnis bezieht, „systemisch-lösungsorientiert“ dagegen auf eine diagnostische Methode.¹³

Aus systemisch-lösungsorientierter Sicht ist die Trennungsfamilie ein Verbund exklusiver, nicht austauschbarer Personen, die allesamt in einem emotionalen Netzwerk ganz besonderer Art als System miteinander verbunden sind. Zum einen stehen sich einstige Partner, die einander mal eng verbunden waren, enttäuscht, verbittert, misstrauisch und nicht selten auch feindselig gegenüber. Zum anderen sind dieselben Erwachsenen i. d. R. aus Sicht ihrer Kinder als Mutter oder Vater hochgradig positiv besetzte Bindungspersonen, mit denen sie am liebsten die frühere emotionale Gemeinschaft, ihre Familie, sofort wieder aufleben lassen würden.

Das einst harmonische und von allseitigem Vertrauen geprägte Netzwerk exklusiver zwischenmenschlicher Beziehungen auf Paarebene ist somit extrem verstört, manchmal sogar schon zerstört, wenn es erstmals mit dem Sachverständigen in Kontakt kommt. Eine solche Konstellation wäre eigentlich von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn sich nicht das Familiengericht nachhaltig darum bemühen würde, dass kein Kind die Verbindung zum nicht betreuenden Elternteil verliert.

Damit liegt der Hilfebedarf von Trennungskindern auf der Hand. Sie sehnen sich nach befriedeten Eltern, mit denen sie, wenn schon nicht unter einem Dach, dann zumindest auf Ebene gesicherter Kontakte in enger Verbindung stehen und bleiben wollen. Darüber hinaus wünschen sie sich einen künftigen Lebensmittelpunkt, über den entweder ihre Eltern gemeinsam oder sie selbst entscheiden sollen, ohne dass sie dafür nach triftigen Begründungen suchen müssten. Die sollte ihnen auch kein Elternteil abverlangen.

Dazu muss der Sachverständige bereit sein, im Einzelgespräch mit dem Kind, ggf. auch mit seinen Geschwistern, dessen persönliche Wünsche in Bezug auf seine Eltern anzuhören, das Für und Wider gegeneinander abzuwägen und anschließend beiden Elternteilen gegenüber zu begründen. Dabei sollte der jeweilige Kinderwunsch übernommen werden, da ein stabiler Erstwunsch schnell erhebliche Spannungen – gegenüber beiden (!)

13 Vgl. Lehmann, Kontext 2012, 1 ff.

Elternseiten – auszulösen vermag. Damit entsteht die Schwierigkeit, dass nach der Rückmeldung von den Eltern mit dem Kind in beide Richtungen nochmal gesprochen werden muss, obwohl seine Wahl bereits bekannt ist. Der angemessenste, weil am wenigsten belastende Umgang erfolgt dann in der Form, dass mit Kind und Eltern von vornherein Abänderungen der jetzigen Situation für möglich erachtet oder als vom Sachverständigen begleitete Erprobung durchgeführt werden. Beides sind keine Taktiken zur Ausdünnung der Verbundenheit mit einem Elternteil, sondern spiegelt die Dynamik wider, die mit dem unvermeidlich verbundenen Einbruch an familialer Beziehungsqualität verbunden ist.

Der weiter bestehenden emotionalen Schieflage kann am ehesten dadurch begegnet werden, dass das reale Beziehungsnetz – Kontakt und Verbundenheit auch mit dem anderen Elternteil – bewusst lebendig gehalten wird. Zum anderen könnten die Eltern parallel dazu anfangen, ihre Erwachsenenkonflikte bewusst anzugehen. Sie müssen wieder spüren wollen, dass Elternschaft auch nach Trennung als Paar seine sinnlichen, mit starken Gefühlen emotionaler Zugehörigkeit verbundenen Facetten nicht verloren hat, und wenn doch, dann zumindest dauerhaft nicht verloren haben darf. Auch Trennungskinder sind weiter an beide Elternseiten seelisch gebunden. Wenn ein Kind seine emotionale Verbundenheit mit dem anderen Elternteil aus den Augen verloren oder sogar gedanklich gestrichen hat, führt das nicht selten zu erheblichen Dauerschäden.

Daraus folgt für den systemisch-lösungsorientiert Sachverständigen im Familienrecht, dass seine primäre Aufmerksamkeit darauf ausgerichtet ist, das gescheiterte Paar im Interesse seines Kindes auf Elternebene wieder einander anzunähern. Aber dafür gibt es weder Tests noch sonstige methodische Hilfen. Der Umgang mit Hochstrittigen ist eine schwierige Herausforderung, da die wesentlichen Schritte auf diesem Weg nicht kognitiv, sondern emotional, d.h. psychologisch gesteuert werden. Dafür muss der Sachverständige nicht einmal Therapeut sein. Es reicht, wenn er sich intensiv darum bemüht, bei beiden das Bewusstsein zu schüren, dass sie für das seelische Wohlergehen ihres Kindes moralisch in der Pflicht stehen. Das gelingt am ehesten, wenn er es schafft, ihnen die große Bedeutung der Elternebene bewusst zu machen und sie sinnlich erleben zu lassen, dass die sich zwar als Paar getrennt haben, nicht aber als Eltern.

Das ist zwar entschieden leichter gesagt als umgesetzt. Doch die beste Hilfe hierbei besteht darin, dass beide Eltern sich an die Zeit erinnern, zu der sie selbst noch Kinder waren. Ist das mit positiven Gefühlen verbunden, müssen sie sich lediglich in Erinnerung rufen, welche Rolle dabei ihre

eigenen Eltern gespielt haben. Und wenn nicht, dann wird das viel mit Verhaltensweisen des einen oder anderen Elternteils zu tun haben, die sie damals sehr belastet haben. Der Gewinn besteht dann darin, dass sich auf diese Weise jeder Elternteil ein Modell vor Augen führen kann, das es ihm ermöglicht, zwischen seinem eigenen Verhalten als Mutter bzw. Vater und dem ihres Trennungskindes eine Verbindung herzustellen, auf die sich der Sachverständige beziehen kann.

Dieses eine Beispiel zeigt, wie viel systemisch-lösungsorientierte Begutachtung mit anschaulichem „Tun“ zu tun hat. Der wichtigste Weg besteht darin, die Streitenden in ihrer ganz persönlichen „subjektiven Wahrheit“ über die bisherigen Geschehnisse und Verläufe, ihre individuelle Sicht der Dinge abzuholen und durch seine eigene *Allparteilichkeit* dafür empfänglich zu machen, die Sicht des Anderen, wenn nicht zu teilen, so doch zumindest nachzuvollziehen. Da ein solcher Prozess von *Empathie*, wenn überhaupt, nur im elterlichen Dialog gelingen kann, gilt das *gemeinsame Elterngespräch* als *methodisches Kernstück* jeder systemisch-lösungsorientierten Begutachtung. Kompetenzen in Gesprächsführung mit hochstrittigen Trennungseltern sind damit eine Grundvoraussetzung für systemisch-lösungsorientierte Sachverständige.¹⁴

Die aber hat den familienrechtlichen Gutachtern i. d. R. kein wissenschaftliches Studium gelehrt. Erst im Rahmen einer speziell auf das Familienrecht abgestimmten *systemischen Weiterbildung*, verbunden mit praktischen Erfahrungen im Umgang mit Trennungsfamilien, kann es einem Sachverständigen gelingen, die seelischen Verhärtungen zwischen Trennungsparen abzubauen. Danach kann die Begutachtung relativ rasch beendet werden. Entspannte Eltern sind nicht länger nur auf die gescheiterte Paarebene fixiert und können ihr Kind wieder in den Mittelpunkt stellen. Natürlich kann es trotzdem zum Streit kommen, weil kein Elternteil die Alltagsnähe zu ihm verlieren möchte. Doch darüber kann man miteinander reden, und vieles verliert an Schärfe, wenn beiden Elternseiten aufgezeigt werden konnte, dass ihr Kind trotz seiner lokalen Orientierung an einem Elternteil weiterhin mit beiden emotional eng verbunden ist. Wenn sich daraufhin Vater und Mutter darum bemühen, die Verbindung zum anderen wieder herzustellen oder zumindest zu unterstützen, lassen sich Lösungswege finden, die bei anhaltender Hochstrittigkeit nie möglich geworden wären.

14 Vgl. Jopt/Behrend/Lurse/Lehmann/Kalisch, S. 4.

Danach werden die gangbaren Wege zur Nachtrennungsfamilie ausformuliert und, versehen mit einem Kommentar des Sachverständigen, ans Gericht gesandt. In vielen Fällen erzielten Einvernehmens bedarf es dann keiner weiteren Anhörung mehr, weil der Antragsteller seinen ursprünglichen Antrag für erledigt erklärt.

IV. Umgang mit elterlichem Einvernehmen

Dass elterliches Einvernehmen unabhängig von der Entstehungsgeschichte des Konflikts als oberstes Ziel im Interesse von Trennungskindern verstanden wird, ist vor allem von hoch strittigen Eltern nur selten zu erwarten. Der Auslöser ihres oft erheblichen Konfliktniveaus liegt zwar auf der *Paarebene*, wie eingangs dargestellt, und hat somit mit dem Kind – noch (!) – eher wenig zu tun. Spätestens mit der Einbeziehung des Gerichts ist jedoch auch die *Elternebene* betroffen, weil dann als weiteres Streitthema die Bedrohung der emotionalen Verbundenheit mit dem Kind dazu kommt. Während in der ersten Phase Gefühle von Enttäuschung, Trauer, Ärger und Wut vorherrschen, kennzeichnen die daran anschließende Phase vor allem Empfindungen von Schmerz und Angst.

Beide Gefühlskomplexe können abhängig vom Geschlecht und von der Lebenslage unterschiedliche Vermischungen eingehen, deren Bewältigung nachhaltig davon abhängt, welche Ressourcen zur Verfügung stehen. Dafür kommen bei Trennungseltern grundsätzlich zwei Muster in Frage: Familiäre Selbstverantwortung und Verantwortungsdelegation. Nur wer zur ersten Gruppe gehört, dem ist von sich aus bewusst, dass sein Kind nach der Trennung einen großen Bedarf an Verbundenheit mit beiden Elternseiten verspürt. Deshalb ist die nacheheliche Beziehungsregelung ihr gemeinsamer Auftrag, dem sie sich einsichtsvoll stellen. Scheidung wird dadurch zur alleinigen Erwachsenensache. Im anderen Fall – Delegation der zukünftigen Eltern-Kind-Beziehung an einen Psychologischen Sachverständigen – ist Dritthilfe hochwillkommen.

Vollkommen unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass aus Sicht entscheidungsorientierter Gutachter selbst eine erzielte Elterneinigung nicht genügen soll, das Verfahren und damit die Grundlage des Gutachterauftrags zu beenden. Die Protagonisten dieses Ansatzes weisen darauf hin, dass eine Einigung in jedem Fall zunächst erst noch einer Überprüfung durch den Sachverständigen unterzogen werden müsse, weil sie möglicherweise nicht dem Kindeswohl entspreche. Dazu *Salzgeber*:

„Allerdings kann es kaum Ziel einer Begutachtung sein, die Eltern zu einer beliebigen Einigung zu bewegen. Es entspricht bei den meisten Konflikten der Eltern nicht dem Kindeswohl, wenn a priori als kindeswohl dienlich vermutete Regelungen mit den Eltern ausgehandelt werden, ohne dass der Sachverständige sich beim Kind rückversichert und die bezüglich elterlicher Rechtspositionen ausgehandelte Regelung auch einer Überprüfung im Hinblick auf das Kindeswohl unterzieht.“¹⁵

Als Beispiel wird darauf verwiesen, dass sich Eltern etwa auf Übernachtungen einer Einjährigen beim nicht betreuenden Elternteil einigen könnten, was aus gutachterlicher Sicht dem Kindeswohl jedoch nicht dienlich wäre. Dabei wird übersehen, dass der ganze Rechtsstreit gerade durch Streitigkeiten der Eltern ausgelöst worden sein muss, weil diese mit Blick auf das Kind hierzu unterschiedliche Vorstellungen hatten. Dass es unter dieser Voraussetzung ausgerechnet zu der als Beispiel angeführten Einigung kommen sollte, ist eher unwahrscheinlich. So verantwortungslos, dass es für diesen Fall einer Kontrollinstanz bedürfte, wäre aber selbst der Beispielfall nicht.

Ähnlich ist es mit der Begründung des Gutachters *Balloff* zur Überwachung elterlichen Einvernehmens bestellt. Auch hier wird erneut, wenngleich mit anderem Tenor, an der vermeintlich unverzichtbaren Kontrollfunktion des Sachverständigen festgehalten

„Es wäre daher als Rückschritt zu betrachten, wenn der Wille und die Interessen des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren zugunsten der Annahme, eine von den Eltern gemeinsam erarbeitete Lösung sei die grundsätzlich für die betroffenen Kinder bessere Alternative, geopfert würden. [...]

Obwohl der Sachverständige das grundgesetzlich garantierte Elternrecht natürlich respektiert und auch die Möglichkeit der Eltern besteht, sich zwecks einer Einigung vom gerichtlichen Verfahren wieder zurückzuziehen, werden im Rahmen einer Begutachtung der Wille und die Bedürfnisse des Kindes vor einer rein auf die Verhandlung der Eltern gestützten Lösung in Erfahrung gebracht werden müssen.

Ein sachverständiges Vorgehen kann sich nicht ergebnisoffen dem Einigungsprozess der Eltern „unterwerfen“, sondern muss die Bedürfnisse und den Willen der betroffenen Kinder herausarbeiten und berücksichtigen.“¹⁶

15 Salzgeber/Fichtner Praxis der Rechtspsychologie 2009, 245 (252).

16 Wagner/Balloff Praxis der Rechtspsychologie 2009, 263 (272).

Beide Zitate zeigen, dass der *entscheidungsorientierte* Sachverständige sich selbst bei einem Auftrag gem. § 163 Abs. 2 FamFG *nicht* als lösungsorientierter Sachverständiger versteht, der mit den Eltern das vom Gericht vorgegebene Ziel Einvernehmen *zu erarbeiten* versucht, sondern weiter im Prinzip jener „Obergutachter“ bleibt – Salzgeber und Höfling sprechen an anderer Stelle vom „Hauptsachverständigen“¹⁷ –, der als selbsternannter „Gralshüter über das Kindeswohl“ genau zu wissen vorgibt, wie sich dieser schwierige und diffuse unbestimmte Rechtsbegriff selbst in Anbetracht konsensueller Eltern – im Sinne des KindRG geradezu Inbegriff von *Kindeswohl* im Trennungskontext – noch zur Expertensache deformieren lässt.

In rechtlicher Hinsicht setzen sich diejenigen, die ein elterliches Einvernehmen überprüfen wollen, nicht damit auseinander, dass Verfahren über das Sorgerecht gem. § 1671 Abs. 1 S. 1 BGB nur auf Antrag eingeleitet werden. Das sieht zwar auch *Balloff*, wie obiges Zitat zeigt. Ihm ist durchaus bekannt, dass alle Eltern das Recht haben, gemeinsam für ihre Kinder so zu entscheiden, wie sie es für richtig halten, solange damit keine Kindeswohlgefährdung verbunden ist. Auch weiß er, dass mit einer Einigung sowohl für die Eltern selbst als auch für das Gericht das Verfahren beendet ist und dass es dann keinem Gutachter mehr zur Disposition steht. Die Einigung dennoch überprüfen zu wollen, ist nicht nur ein unzulässiger Eingriff in das nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Elternrecht, denn alles, was sie vereinbart haben, hätten die Eltern ganz genauso auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen absprechen können, gerichtlich oder außergerichtlich. Zugleich suggeriert es die Anmaßung einer diagnostischen Kompetenz, über die kein Psychologe tatsächlich verfügt. Es gibt keine Testverfahren zur Bestimmung des Kindeswohls. Andernfalls wäre es um dieses Konzept längst besser bestellt und hätte es zahllose strittige Diskussionen selbst unter Fachleuten nie gegeben. Insofern handelt es sich letztlich um eine eigenmächtige Auftragserweiterung, die keinem Gutachter zusteht.

Dazu der fachlich hoch geschätzte Gutachter *Heinz Offe*:

„Wenn es gelingt, dass die Eltern eine einvernehmliche Lösung finden, ist jede weitere Diagnostik überflüssig. Wenn die Eltern sich einig sind, hat (außer in Fällen der Erziehungsunfähigkeit) niemand ihnen reinzureden, auch der Sachverständige nicht.“¹⁸

Dem ist aus lösungsorientierter Sicht nichts weiter hinzuzufügen.

17 Salzgeber/Höfling KindPrax 2004, 163 (167).

18 Offe, Praxis der Rechtspsychologie 2009, 232 (241).

V. Kein Einvernehmen erreicht

1. Exploration

Es sind in erster Linie die dynamischen und auffälligen Prozesse in der *Kommunikation*, die das Bild vom Gegenüber formen. Insofern ist es gerade das freie und nicht näher standardisierte Gespräch mit den einzelnen Elternteilen unter Einbeziehung ihrer Ansichten vom Kind, das dem Gutachter dabei hilft, seine Empfehlungen für das Gericht zu begründen.

Dasselbe gilt in Bezug auf die *Standardisierung elterlicher Befragung*. Deren Gestaltung hängt in erster Linie davon ab, in welcher Verfassung sich die einzelnen Gesprächsteilnehmer befinden. Wo als Folge der häuslichen Trennung Trauer, Wut, Tränen ein Gespräch begleiten, hat es wenig Sinn, dafür standardisierte Fragen zu entwickeln. Eine Strichliste mag wissenschaftlichen Gütekriterien genügen, Trennungseltern ist es jedoch entschieden wichtiger, sich vom Sachverständigen ihre subjektive Überzeugung vom einstigen Partner sowie von seiner Schuld am Zerschlagen der Familie bestätigen zu lassen.

Wie beide Eltern aus Kindersicht gesehen werden, spiegelt sich am anschaulichsten durch getrennte Einzelgespräche der Kinder mit jedem Elternteil. Natürlich gelingt dieser Weg längst nicht immer und häufig nur stark eingeschränkt. Das ist dann zwar ein Beweis *für* die erheblichen Schwierigkeiten, die mit dem Versuch einer Befriedung der hochgradig affektgeladenen und gefühlsbesetzten Paarebene verbunden sein können, aber kein Beweis *gegen* die grundsätzliche Richtigkeit dieses Vorgehens, wenn es um die Kindersicht geht. Bei fortbestehenden Wahrnehmungsunterschieden muss jedoch ein anderer Weg gefunden werden, etwa Kontaktgespräche mit Kindergarten oder Schule.

2. Testverfahren

Testverfahren sind bis heute die zentralen methodischen Grundlagen für die bisher überwiegend auf Selektion eines Elternteils ausgerichtete Diagnostik im Familienrecht. Neu hinzugekommen ist zwar früh schon eine genuin von der Psychologie eingebrachte methodische Erweiterung – die so genannte Interaktionsbeobachtung, eine konkrete Beobachtung des Umgangs zwischen Elternteil und Kind. Doch der mangelt es ebenso wie den anderen Kriterien auch an einem zentralen Merkmal: Was da genau und

unter welchen Umständen beobachtet wird, geht über einen interpretations- und deutungsbedürftigen Augenschein selten hinaus, so dass damit erneut den subjektiven Überzeugungen des einzelnen Gutachters Tür und Tor geöffnet sind. Mit Wissenschaftlichkeit in einem für das Familienrecht qualitätssteigernden Sinn – etwa weil sich durch diese Methodik die Güte gutachterlicher Empfehlungen und damit richterlicher Entscheidungen steigern ließe – hat das alles wenig zu tun.

Allen Verfahren fehlt die sogenannte *Validität*, also der Nachweis, dass sie mit ihren Befunden überhaupt in der Lage seien, zur Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung nach dem für das Kind geeigneteren Elternteil relevant beizutragen. Ihr Einsatz im *Familienrecht* (!) ist reine Glaubenssache, mit der Qualität des Gutachtens haben sie nichts zu tun. In der systemisch-lösungsorientierten Begutachtung spielen sie deshalb keine Rolle, ganz abgesehen davon, dass aus systemischer Familiensicht die Erhebung von testpsychologischen Personmerkmalen ohnehin ohne Relevanz ist.

Trotzdem hat noch 2009 der Erlanger Psychologieprofessor *Hommers* ein umfangreiches Testverfahren auf den Markt gebracht (*SURT*), das es ermöglichen soll, ausgerechnet anhand von sogenannten *projektiven Testverfahren* – das sind hoch subjektive Messtechniken, denen es nicht nur an jeglicher *Validität* fehlt, sondern die darüber hinaus auch den beiden anderen Testgütekriterien *Objektivität* und *Reliabilität* in keiner Weise genügen – fachlich valide Befunde sowohl zum Sorgerecht wie zum Umgangsrecht zu erheben. Diese Vorstellung kann in Anbetracht ihrer bedenklichen Methodik nur verwundern.

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die 245 € teure *SURT* vom Verlag Hogrefe in Göttingen noch 2022 in 2. Auflage vertrieben wird, obwohl sich das alte Verständnis von Sorge- Umgangsrecht bei Scheidung in der Zwischenzeit gründlich verändert hat, wobei projektive Testverfahren im Familienrecht aufgrund ihrer Mängel praktisch so gut wie keine Rolle mehr spielen.¹⁹ Anscheinend lebt bei nicht wenigen Gutachtern die falsche Vorstellung immer noch weiter, dass sich auf diesem Feld mit projektiven Testverfahren diagnostisch valide Kennwerte gewinnen ließen.

19 Hommers (2009). Ausführlich zu den Mängeln der verschiedenen Testverfahren bereits Leitner FuR 2000, 57 (59 ff.).

3. Interaktionsbeobachtung

Das dritte methodische Element ist die *Interaktionsbeobachtung*. Hier verhält es sich im Prinzip ähnlich wie mit der Exploration. Der Umgang zwischen einem Kind und einem Elternteil kann höchst aufschlussreich sein, etwa im Hinblick auf Bindungsqualität, Dominanz, Einfühlungsvermögen im Spiel. Tatsächlich handelt es sich jedoch meist eher um eine Art *projektiver Test*, weil das Beobachtete in vielen Fällen nicht objektiv für sich selbst spricht, sondern der Interpretation durch den Gutachter bedarf. Nicht zuletzt deshalb sind solche Verfahren wenig brauchbar, weil sie stets mehr über den gutachterlichen Interpreten des Gesehenen aussagen als über die begutachtete Person selbst. Zudem sind sie hochgradig kontextabhängig, sowohl vom äußeren Setting des Gesprächs wie von den Beziehungen der beteiligten Personen, Kind wie Eltern, zueinander.

Dazu ein Beispiel: Was es für den einzelnen Gutachter bedeutet, wenn der Vater nicht weiter darauf reagiert, dass sein Kind beim gemeinsamen Mensch-ärgere-dich-nicht-Spiel geschummelt hat, hängt ganz von ihm selbst, seinen persönlichen Wert- und Moralvorstellungen ab. Irgendwelche Validität von Relevanz hat ein solches Verfahren nicht.

In der systemisch-lösungsorientierten Begutachtung haben solche Interaktionsbeobachtungen in erster Linie eine andere Funktion. Zum einen dienen sie dazu, unterbrochene oder vom Kind negativ konnotierte Beziehungen zum abgelehnten Elternteil zu diagnostizieren, zu verstehen oder aufzulösen. Zum anderen soll damit dem betreuenden Elternteil aufgezeigt werden, dass das Kind sich ohne seine Gegenwart durchaus deutlich anders verhalten kann – zugewandter, herzlicher, vertrauensvoller –, als bisher angenommen. Dadurch können starre Überzeugungen von der Schädlichkeit oder Bedrohlichkeit dieser Beziehung eindrucksvoll erschüttert werden.

VI. Gutachterempfehlungen an das Gericht

Jedes einen Elternteil empfehlende Gutachten spaltet Eltern in Gewinner und Verlierer, das ist durch ein solches Gutachten strukturell vorgegeben. Ein durch Entspannung und Kooperation gekennzeichnetes vertrauensvolles und offenes Klima in der Nachtrennungsfamilie, wie es sich viele Trennungskinder von ihren Eltern wünschen, wird sich deshalb eher selten einstellen. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der gerichtliche Streit

mindestens juristisch für geraume Zeit endet und damit *Rechtsfrieden* einkehrt. Ein vom Kind angestrebter *Beziehungsfrieden* fehlt jedoch.

So kann die vom Gericht übernommene Gutachterempfehlung zur psychischen Entlastung des Kindes beitragen, im Verhältnis der Eltern zueinander und damit an der aus dem Elternkonflikt herrührenden Belastung im Alltag hat sie jedoch nur wenig geändert. Der Gutachter hat zwar vereinzelt positive Strukturen für die Zeit danach geschaffen, mehr aber auch nicht.

Ob das Kind weiterhin bei der Mutter wohnen oder zum Vater wechseln soll, ist ohnehin eher eine pragmatische Frage. Ihre Beantwortung hängt wesentlich davon ab, ob der Gutachter mit dem Konzept *Kindeswohl* nur die *aktuelle Lage des Kindes* im Blick hat oder ob er dabei an einen *zeitperspektivisch gestreckten Entwicklungsverlauf* denkt, der Fragen zukünftiger Schulwahl, familialer Entwicklungen (z.B. Wiederheirat, Stiefgeschwister oder neue Bildungswege) miteinschließt. Beides sind gewichtige Facetten des Kindeswohls, doch gerade solche nicht näher vorhersehbaren Veränderungen verlangen ein erhebliches Ausmaß an Flexibilität für die Gestaltung der Elternbeziehung nach Trennung oder Scheidung.

In diesem Sinne wählt der systemisch-lösungsorientierte Sachverständige bevorzugt solche Vorschläge aus, die Weiterentwicklungen in der Nachtrennungsfamilie nicht versperren und dazu beitragen können, dass für das Kind die Verbindung zum anderen Elternteil nicht abreißt. Dafür gibt es weder zum Zeitpunkt der Begutachtung noch danach stabile Sicherheiten. Einen Eindruck hiervon kann sich ein Sachverständiger nur aus den Gesprächen mit den Eltern verschaffen, v. a. dem *gemeinsamen Elterngespräch*. Hinzu können verfahrensrechtliche Unterstützung und Kontrollen eingeplant werden, um das Risiko eines Beziehungsabbruchs bestmöglich zu verhindern. Dabei ist Transparenz gegenüber Eltern wie Gericht unabdingbar. Die Empfehlungen werden mit beiden Eltern besprochen und begründet. Trotzdem bleibt auch dann noch ein Restrisiko an Fehleinschätzung zurück.

Das ist das Dilemma einer Begutachtung, der es an stabilen Bestimmungsgrößen fehlt und die sich hochgradig dadurch auszeichnet, dass sich ihre Konzepte, obwohl alltagstauglich, nur sehr begrenzt operationalisieren lassen. Nicht so selten ist deshalb die bewusste Erprobung von gutachterlichen Umgangsgestaltungsmöglichkeiten *noch während der Begutachtung*, z.B. einem „Probewohnen“, um einem Mangel frühzeitig zu begegnen. Obendrein wird den Eltern angeboten, sich in zukünftigen Konfliktfällen ums Kind zunächst unentgeltlich an den Sachverständigen wenden zu können, um eine erneute Einschaltung des Gerichts bestmöglich zu vermeiden.

Wo Wertungen erfolgen, ist immer auch das Gegenteil mit im Spiel – Abwertungen. Oft lassen sich diese sachlogisch nicht vermeiden. Deshalb achtet der lösungsorientiert-systemische Gutachter darauf, dass Eltern sich durch seine Darstellung nicht entwertet fühlen. Denn das wäre mit einem *humanistischen Menschenbild*, Grundprinzip systemischer Begutachtung, unvereinbar.²⁰ Demgegenüber konnte nachgewiesen werden, dass entscheidungsorientierte Gutachterempfehlungen „mit hoher Wahrscheinlichkeit [...] die Eltern spalten“²¹ und überdies von einer deutlichen Mehrheit der Befragten, genauer: von rund drei Vierteln als „wenig hilfreich“ empfunden werden, sondern negative Emotionen (Betroffenheit, Wut, Hilflosigkeit, Resignation und Angst) auslösen.²²

VII. Kindeswohlgefährdung

Körperliche Gefährdungen von Kindern lassen sich durch eine medizinische Untersuchung i. d. R. objektiv diagnostizieren. Dafür bedarf es keines psychologischen Gutachters. Sofern es um kindliche Verhaltensauffälligkeiten geht, werden i. d. R. zwar auch psychologische Sachverständige hinzugezogen. Ob es sich dabei um Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung handelt, ist jedoch nicht annähernd so eindeutig festzustellen wie bei körperlichen Symptomen. Denn der unbestimmte Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung erlaubt einen breiten Raum von Deutung und Interpretation, so dass durchaus zwei Gutachter für dieselbe Symptomatik zu unterschiedlichen Gefährdungseinschätzungen und entsprechend unterschiedlichen Interventionsvorschlägen gelangen können. Das ist dann nicht unbedingt mangelhafter Qualifikation geschuldet, sondern eher ein kaum überraschendes Ergebnis fehlender Befundeindeutigkeit.

Die systemisch-lösungsorientierte Begutachtung hat vor diesem Hintergrund den *Runden Tisch* entwickelt, den fachlichen Austausch miteinander aller in der jeweiligen Familiensache beteiligten Professionen. Ziel ist es, Übereinstimmung über Gefährdungsgrad und Maßnahmen zu erzielen, um Diagnose und Intervention auf solide fachliche Füße zu stellen. Dies ist gleichzeitig eine wirksame Fehlerkontrolle, weil der Gutachter gezwungen wird, seine eigene Meinung fundiert zu begründen und mit anderen

20 Dazu vgl. Jopt/Behrend/Lurse/Lehmann/Kalisch, S. 3.

21 Behrend ZKJ 2021, 445.

22 Zütphen, S. 132 u. 150.

Argumenten (psychiatrischen, medizinischen, pädagogischen) kritisch abzuwägen. Die Auseinandersetzung muss sich im schriftlichen Gutachten wiederfinden und vom Gericht nachvollziehen lassen.

Neben dieser psychologischen Seite sind rechtliche Voraussetzungen für einen Sorgerechtsingriff zu beachten, zu denen dem Gutachter die einschlägige, v. a. die ober- und höchstgerichtliche Rechtsprechung bekannt sein muss. Diese setzt dem Gutachter Grenzen. Rechtskenntnisse sind deshalb gerade in Verfahren nach §§ 1666 ff. BGB zwingend geboten, wenn gleich rechtliche Empfehlungen verboten sind.

VIII. Umgang mit dem *Danach* bei Fremdplatzierung

Wesentlich kritischer ist aus systemischer Sicht der gutachterliche Umgang mit dem *Danach*, wenn es um die Dauer der Fremdunterbringung in Verbindung mit Fragen zur Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie geht. Auch hier sind Rechtskenntnisse unverzichtbar. Dazu zählt insbesondere auch die bindende Spruchpraxis des EGMR.²³ Schwierigkeiten können auftreten, weil das zu beachtende kindorientierte Verhältnismäßigkeitsprinzip erhebliche Spielräume für Gutachter und Gericht eröffnet, die einer objektiven Bewertung kaum zugänglich sind.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Bindungen ist es Grundüberzeugung systemischer Sachverständige, dass nach dem Prinzip „Kinder sind Kinder“ für diejenigen, die in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht sind, hinsichtlich des Umgangs mit ihren Familienangehörigen, Eltern wie Geschwistern, grundsätzlich dieselben Maßstäbe gelten müssen wie für Trennungskinder.²⁴

Die Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie stellt nach längerer Fremdunterbringung hohe Anforderungen an den Sachverständigen, wobei es sowohl auf kinderpsychologisches Wissen, v. a. aber auch auf einschlägige Erfahrungen mit solchen Veränderungen ankommt. Das betrifft sowohl die Kinder selbst wie, meist noch stärker, die zur Rückführung des ihnen treuhänderisch anvertrauten Kindes aufgeforderten Pflegeeltern mit ihren verständlichen Emotionen und Affekten. Denn gerade hier erweist es sich als sehr hilfreich, wenn über die Formalqualifikation des Sachverständigen hinaus auf profundes Erfahrungswissen abgestellt werden kann.

23 EGMR BeckRS 2002, 10418; vgl. weiter Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII § 37 Rn. 2.

24 Vgl. Behrend/Jopt (2009).

IX. Missbrauchsverdacht und Kindeswille

In den letzten zwei Jahrzehnten hat der sexuelle Missbrauch von Kindern durch Fremde, Bekannte, Verwandte oder selbst eigene Väter drastisch zugenommen. Dabei handelt es sich regelmäßig um Straftaten von erheblicher Bedeutung, die den sofortigen Abbruch jeglicher Kontakte mit dem Kind zur Folge haben.

Eine häufig auftretende Konstellation ist in diesem Zusammenhang folgende: Die vom Vater getrennt lebende Mutter trägt bei Gericht vor, dass der seine Tochter im Vorschulalter oder später sexuell missbraucht habe. Das habe ihr die Tochter erzählt. Daraufhin habe sie jeden weiteren Umgang sofort abgebrochen. Diesen Vorfall bestätigt das Kind anschließend auch bei Gericht. Damit scheint alles klar zu sein. Die Mutter beantragt deshalb, den Vater strafrechtlich zu verurteilen und weitere Umgangskontakte strikt auszuschließen. Der wiederum bestreitet vehement, sein Kind jemals sexuell missbraucht zu haben. In dieser Konstellation holen die meisten Gerichte ein Gutachten zur *Glaubhaftigkeit der kindlichen Aussage* ein, eine aus Sicht der Mutter völlig unverständliche Maßnahme, da ihre Tochter in der gerichtlichen Anhörung den ganzen Vorfall doch selbst bestätigt habe.²⁵

An dieser Stelle kommt ein psychologisches Konzept ins Spiel, mit dem sich das logisch eigentlich Unmögliche plausibel erklären lässt. Danach ist der mütterliche Missbrauchsvorwurf logisch zwar nachvollziehbar, seine strikte Zurückweisung durch den Vater erscheine aber ebenfalls begründet. Zum Beweis bezieht sich die Mutter auf *entsprechende Aussagen der Tochter ihr gegenüber*, während der Vater den Missbrauchsvorwurf für eine *vorsätzliche Lüge* hält: Die Mutter habe sich all das nur ausgedacht, um ihn gerichtlich als Straftäter verurteilen und aus der Beziehung zu seiner Tochter ausgrenzen zu lassen. Die Aussage des Kindes vor Gericht belege, dass der Vater zu seiner Entlastung bewusst die Unwahrheit gesagt habe.

Allerdings darf diese Verknüpfung von kindlich geschilderter Real- und ihm bewusst unterstellter Falschaussage *nicht logisch* verstanden werden, das Ganze ist als Einheit nur *psycho-logisch* verstehbar. Unbemerkt hat hier im Vorfeld auf Basis mütterlicher Aufklärungsbemühungen ein *sozialer Lernprozess* des Kindes stattgefunden, den weder das Kind selbst noch die Mutter erkannt haben. Dieses psychologische Phänomen wird teilweise als PAS (*Parental Alienation Syndrom*) bezeichnet und gilt als eine der größ-

25 Vgl. Steller FPR 1995, 60 ff.

ten Schwierigkeit, die im Rahmen einer familienrechtlichen Begutachtung auftreten können. Nicht selten steht am Ende der Analyse aus fachlicher Sicht fest, dass es den vom Kind vorgetragenen sexuellen Missbrauch in Wirklichkeit nie gegeben hat.

Wie dieser Eindruck entstehen konnte, soll an dieser Stelle nicht näher aufgezeigt werden. Nur soviel: Entsprechende Konstellationen markieren ein zentrales Problem zwischenmenschlicher Kommunikation zwischen dem betreuenden Elternteil und seinem bei ihm lebenden Kind, das beim Beschuldigten schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann, bis hin zu seiner Verurteilung als Straftäter, wenn es in seiner Besonderheit nicht frühzeitig erkannt wird.²⁶

Wenn ich bereits an dieser Stelle relativ ausführlich darüber berichte, dann aus einem für das Verständnis der beiden hier gegenübergestellten Begutachtungsmodi zentralen Grund. Das PAS-Phänomen zeigt in aller Deutlichkeit, dass einem am Familiengericht angesiedelten Fachproblem von erheblicher praktischer Bedeutung nur dann angemessen begegnet werden kann, wenn eine *personenzentrierte Eigenschafts- oder Merkmalsdiagnostik* umfassend durch eine *systemische Prozessdiagnostik* erweitert wird. Dabei steht nicht länger allein die angenommene *Tat* eines Beschuldigten im Zentrum gutachterlicher Aufmerksamkeit. Stattdessen geht es um die raum-zeitliche Rekonstruktion diverser vom Kind wiedergegebener Handlungsverläufe *im Kontext* ihrer interdependent geschilderten Entstehungsgeschichte.

X. Lösungsorientierte Arbeit mit der Trennungsfamilie

Über die lösungsorientierte Arbeit mit der Trennungsfamilie liegt eine Fülle an Schrifttum vor.²⁷ Diese soll hier nicht wiederholt werden. Festzustellen ist lediglich, dass entscheidungsorientierte Gutachter zwar vereinzelt auch „lösungsorientiert“ arbeiten können, dies jedoch mit „systemisch-lösungsorientiert“ kaum etwas zu tun hat. Das kann nicht überraschen, da es vonseiten entscheidungsorientierter Gutachter kein systemisches Konzept gibt, wie mit Trennungseltern konkret umgegangen werden soll, um sie

26 Vgl. zum Ganzen Gardner (1992); Behrend (2009), S. 82 ff.; dies., in: Weber/Alberstötter/Schilling, S. 232; Jopt/Behrend ZfJ 2000, 223 ff. u. 258 ff.; Jopt/Zütphen, in: Fabian/Jacobs/Nowara/Rode, S. 183 ff.; Salzgeber FF 2003, 232 ff.

27 Vgl. nur Jopt (1987); ders. in: Bergmann/Jopt/Rexilius, S. 51 ff. u. (gemeinsam mit Rexilius) S. 177 ff.; Behrend (2011).

für einen Konsens in Bezug auf ihr Kind zu gewinnen. Vielmehr erfolgt die Arbeit merkmals- bzw. entscheidungsorientiert, so dass ein lösungsorientierter Befund in Bezug auf beide Elternseiten eher Zufall ist.

Dagegen lässt sich im Rahmen systemischer Methodik der lösungsorientierte Sachverständige von folgenden Überlegungen leiten:

Die größte psychische Belastung für Trennungskinder besteht darin, dass sie gezwungen sind, sich mit einem massiven *Spannungsfeld* hochgradig rivalisierender Eltern arrangieren zu müssen.

Oberstes Ziel sachverständiger Intervention ist es deshalb, das elterliche *Konfliktniveau abzusenken*. Je besser dies gelingt, desto größer sind die Chancen, die Eltern zu befähigen, strittige Fragen um ihr Kind wieder selbst in die Hand zu nehmen. Nichts anderes will seit 1998 auch das KindRG.

In diesem Verständnis sachverständigen Handelns ist jede Form personaler Merkmalsquantifizierung obsolet. Zentrales Medium ist das *Gespräch mit beiden Eltern*. Um affektiv wie emotional aufgeladene *Expartner* zu erreichen und ihr Vertrauen zu gewinnen, ist es meist unangemessen, sie von Beginn an nur in ihrer Elternrolle anzusprechen. Das Scheitern der Paarbeziehung und die damit einhergehende Zerstörung des bisherigen Familienmodells sind Ereignisse, die die meisten Paare tief getroffen und erschüttert haben. Unter dieser Voraussetzung nimmt die Frage nach den eigentlichen Ursachen des Scheiterns und, eng damit verbunden, nach der persönlichen „Schuld“ des Einzelnen zu Anfang erheblichen Raum ein. Fast immer sind es die Eltern selbst, die gleich zu Beginn von sich aus die Paarebene ansteuern.

Erst wenn dieses Thema hinreichende Würdigung im Rahmen eines oft kontroversen, auch lautstarken, von Betroffenheit und Trauer, Tränen eingeschlossen, bestimmten Austausches erfahren hat, wird das Gespräch auf die *Elternebene* umgelenkt.

Jetzt beginnt der zweite Teil einer systemischen Begutachtung. Wiederrum steht zunächst umfassende Aufklärung der Eltern über Bedürfnisse und Sehnsüchte von Trennungskindern im Mittelpunkt. Dabei steht der Wunsch nach einer harmonischen und liebevollen Elternbeziehung ganz obenan. Dem wird i. d. R. von beiden Seiten uneingeschränkt zugestimmt. Dann schwenkt der Blick auf die Erwachsenen, wobei empathisch über Ängste und Befürchtungen beider Seiten gesprochen wird, die Nähe zum Kind zu verlieren, falls es zukünftig beim anderen leben sollte. Ergänzt werden diese Gefühle durch Fantasien oder auch reale Erinnerungen an Schwächen oder Fehler des anderen Elternteils im Umgang mit dem Kind.

Insbesondere Mütter sind häufig der Überzeugung, dass der Vater allein mit dem Kind nicht zurechtkommen würde.

Auf der anderen Seite wird hervorgehoben, dass das Kind nicht bei beiden Eltern gleichzeitig wohnen kann, sodass die Bevorzugung eines Elternteils unvermeidlich ist, sollte nicht ein Wechselmodell in Betracht kommen.²⁸ Das ist trivial, wird aber trotzdem vielfach so wahrgenommen, als handle es sich allein um ein Problem des anderen. In dieser Phase sind für den Sachverständigen erneut kommunikative Kompetenzen im Umgang mit unterschiedlichen subjektiven Überzeugungen der Eltern von herausragendem Wert. Dazu muss er kein ausgebildeter Therapeut sein, wohl jedoch sollte er das allparteiliche Wechseln zwischen den Seiten gut beherrschen.

Diese *Allparteilichkeit* ist das mit Abstand wichtigste Konzept, um zwei hochstrittige Elternseiten trotz ihrer divergierenden Überzeugungen nicht zu verprellen. Anders als *Salzgeber*, *Fichtner* und *Bublath* meinen,²⁹ unterscheidet sich Allparteilichkeit von Unparteilichkeit bzw. Neutralität. Vielmehr ermöglicht die Allparteilichkeit eine Parteinahme. Nur hat diese so im Wechsel zwischen den Parteien zu erfolgen, dass sich jede Seite durch den Sachverständigen verstanden fühlt. Dies ist nicht etwa ein leicht zu durchschauender psychologischer „Trick“. Vielmehr wird ein Nebeneinander zweier Sichtweisen, die sich logisch eigentlich ausschließen, durch ihre Einbettung in den jeweiligen Kontext ihrer subjektiven Wahrnehmung möglich. Danach ist jeweils das „richtig“, was in diesem Kontext plausibel erscheint. Das Ganze ist eine überaus anstrengende und belastende Arbeit, weil der Sachverständige aufmerksam darüber wachen muss, seine „Zustimmungen“ in der Bilanz annähernd gleich zu verteilen. Andernfalls kann ihn ein Elternteil für parteiisch halten und entzieht ihm das Vertrauen. Wo das passiert, ist jede Chance zum Einvernehmen verspielt. Das ist entscheidungsorientierten Gutachtern zwar nicht wichtig, weil sie aus ihrem Rollenverständnis heraus ohnehin die Kontrolle und letztlich die Oberhand über den gesamten Begutachtungsverlauf behalten. Für *LöSV* dagegen sind Vertrauen und Bereitschaft, die Verantwortung für den weiteren Weg der Kinder beiden Eltern zu überlassen, von herausragender Bedeutung.

28 Auf das Wechselmodell als alternative (und zunehmend verbreitete) Form zum Residenzmodell wird in dem vorliegenden Beitrag nicht eingegangen. Insoweit kann auf die Ausführungen von Sünnerhauf (2013) sowie in FamRB 2013, 290 ff. u. 327 ff. verwiesen werden.

29 ZKJ 2011, 338 (343).

Deshalb ziehen sich Respekt und Wertschätzung wie ein roter Faden durch die ganze Begutachtung. Das heißt nicht, dass falsche Reaktionen eines Elternteils dem Kind oder dem anderen gegenüber unbeachtet blieben. Selbstverständlich werden sie in ihrer dysfunktionalen Wirkung, etwa als Konfliktverschärfer oder als Verstärker kindlicher Ablehnung, aufgezeigt und kritisch gewürdigt. Der Sachverständige achtet allerdings darauf, dass sie die Atmosphäre nicht dauerhaft prägen. Einvernehmen lässt sich nicht mit Eltern erreichen, die zuvor moralisierend in „Besser“ und „Schlechter“ aufgespalten wurden.

Im weiteren Verlauf bringt der Sachverständige sich als *Sprachrohr* für das Kind ein, wobei er den Eltern die erhebliche psychische Belastung zu vermitteln versucht, der es durch Instrumentalisierung und Loyalitätsdruck seitens einer oder auch beider Elternseiten ausgesetzt ist. Er verdeutlicht ihnen, dass das Kind *beide Eltern* gleichermaßen liebt, obwohl es sich ggf. für den Verbleib bei einem Elternteil ausspricht. Wo dieses Bekenntnis ausbleibt, kann man mit Eltern und Kind beispielsweise verabreden, beide Optionen einfach mal auszuprobieren. In diesem Zusammenhang ist es meist von erheblicher Bedeutung, dass der Sachverständige sich darum bemüht, eventuelle Loyalitätskonflikte des Kindes dadurch abzufedern, dass er selbst die Begründung für dessen Ortswunsch übernimmt, sofern er diese Zuordnung zumindest für möglich hält. Das verlangt einerseits ein hohes Maß an komplexer Beurteilungsfähigkeit, kann aber selbst dann noch mit erheblicher Überzeugungsarbeit verbunden sein.

Bei der Einbeziehung von Kindern gibt es in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Einzelfalls eine so erhebliche Variationsbreite im Vorgehen, dass eine Systematisierung gar nicht erst versucht werden soll. Hervorzuheben ist lediglich, dass der häufig mitspielende „Kindeswille“ einerseits nicht ignoriert werden darf; zum anderen aber oft alles andere als ein ernstzunehmendes Bekenntnis ist. Was zutrifft, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die gegeneinander abzuwägen sind, wobei den Eltern ausführlich ein Merksatz von geradezu axiomatischer Bedeutung erklärt wird: Alle kindlichen Aussagen zugunsten eines Elternteils, meist ist dies die Mutter, die im Kontext elterlichen Hochkonflikts erfolgen, dürfen nicht wörtlich eins zu eins genommen werden. Unter dieser Bedingung ist der Kindeswille vielmehr eine schillernde Figur, die mehr mit kindlicher *Anpassungsleistung* an elterliche Erwartungen und Überzeugungen zu tun hat als mit klarer Positionierung.

XI. Perspektiven systemisch-lösungsorientierter Arbeit

Aus der gesetzlichen Formulierung von § 163 Abs. 2 FamFG als „Kann“-Vorschrift lässt sich auf den ersten Blick ableiten, dass *zwei* unterschiedliche Methoden familienpsychologischer Begutachtung nebeneinander existieren, der *entscheidungs-* und der *lösungsorientierte* Ansatz. Zwischen ihnen kann der Richter auswählen. Das Gesetz formuliert allerdings nicht, dass er die Durchführung einer lösungsorientierten Begutachtung als solche „anordnen“ kann, was wirkliche Wahlfreiheit bedeuten würde. Ausdrücklich anordnen kann er nur, dass der Sachverständige im Rahmen seiner „Erfüllung des Gutachtenauftrags auch auf elterliches Einvernehmen „hinwirken soll“. Das wiederum klingt eher nach einer methodischen „Ergänzung“ des „eigentlichen“ Begutachtungsauftrag durch das Gericht. Insofern passt es zumindest von der Logik her, wenn alle entscheidungsorientierten Gutachter darauf bestehen, grundsätzlich zunächst immer erst ihre Statusdiagnostik zu erheben, um damit über Daten zu verfügen, die sie im Falle eines notwendig gewordenen Methodenwechsels in jedem Fall benötigen würden.³⁰

Auch passt es vor diesem Hintergrund, dass sich die einschlägige Fachliteratur nur marginal dazu äußert, über welche zusätzlichen Kompetenzen ein Sachverständiger verfügen müsste, um den Spagat zwischen den beiden Begutachtungskonzepten auch methodisch zu bewältigen. Damit bleibt eine grundsätzliche Diskrepanz in Bezug auf das sachverständige *Methoden-Hopping* übrig. Aus richterlicher Sicht sollte die Reihenfolge so gestaltet werden, dass *ein* entscheidungsorientierter Ansatz erst nach einem gescheiterten lösungsorientierten Versuch zum Zuge kommt. Aus Reihen der Justiz werden keine ernsthaften Zweifel an der Angemessenheit dieses Umgangs mit dem Scheitern von Vermittlung vorgetragen.³¹ Gleichzeitig handelt es sich bei der Operationalisierung von lösungsorientierter Begutachtung nicht um etwas grundlegend Neues, sondern lediglich um die

30 Vgl. Wagner/Baloff (2009); Salzgeber/Fichtner/Bublath ZKJ 2011, 338 (338 ff.); Baloff FPR 2003, 530, (531); zur Abgrenzung von § 158 Abs. 4 S. 3 und § 163 Abs. 2 FamFG (mitwirken vs. Hinwirken) vgl. Lehmann, S. 57 ff.

31 Selbst Balloff/Walter gehen in NZFam 2015, 580 (580) davon aus, dass es in der Regel zumindest auch in Trennungs- und Scheidungsfällen das Ziel von Begutachtungen sei, „eine funktionierende und entwicklungsoptimierte Elternschaft und Elternverantwortung – oft durch das gerichtlich beschlossene Hinwirken des Sachverständigen (SV) auf Einvernehmen mit den Beteiligten – (wieder-)herzustellen“.

Erweiterung des bisherigen Methodenrepertoires durch eine neue Variante, den Lösungsversuch.

Im Rahmen eines systemischen Verständnisses von lösungsorientierter Begutachtung dagegen folgt aus einem gescheiterten Einigungsversuch – das ist der kardinale Unterschied – *kein Wechsel* der Methodik. Vielmehr muss in diesem Fall ein Entscheidungsvorschlag erarbeitet werden, der auf *demselben* ganzheitlich-gestalteten Konzept basiert wie das einigungsorientierte Vorgehen. In diesem Sinne ist „lösungsorientierte Arbeit“ nicht allein der Name für ein angestrebtes Ergebnis, sondern zugleich das Label für eine elaborierte *Methode* systemorientierten Umgangs mit Trennungseltern, die als oberstes Ziel zwar Elternkonsens anstrebt, dieses Paradigma aber auch dann nicht aufgibt, wenn keine Einigung erzielt wird. Die gerichtliche Empfehlung ist *Ultima ratio* – der zwar schlechteste, aber einzig noch verbleibende Weg, um den Streit ums Kind zumindest rechtlich zu beenden. Deutliche Unterschiede in der Begründung bestehen allerdings dennoch, auch wenn ein solches Ergebnis aufgrund des fortbestehenden Elternkonflikts hinter einem psychologischen Beitrag zum Kindeswohl deutlich zurückbleibt.

So verstanden, gibt es keinen Grund, in Bezug auf § 163 Abs. 2 FamFG an einen Paradigmenwechsel zu glauben. *Lösungsorientierte Begutachtung* im hier verstandenen Sinn wird es zwar auch zukünftig weiterhin geben; es gibt sogar immer mehr Gerichte, denen der Unterschied zwischen (gleicher) Verpackung und (unterschiedlichen) Inhalten nicht egal ist. Doch das notwendige Revirement auf breiter Ebene bleibt vorerst aus. Vor diesem Hintergrund könnte es nur eine Frage der Zeit sein, bis erneut über lösungsorientierte Begutachtung als Name für den systemischen Wandel im Umgang mit Trennungsfamilien und ihren Kindern wieder so despektierlich gesprochen wird wie in der Vergangenheit. Mit zunehmender Aufmerksamkeit gegenüber der psychologischen Begutachtung im Familienrecht könnte aber auch alles ganz anders kommen.

Wenn deutlich geworden ist, dass der gut gemeinte Versuch, Trennungskindern mit dem Etikett „lösungsorientiert“ ohne entsprechenden methodischen Inhalt helfen zu wollen, aus strukturellen Gründen scheitern muss, weil sich allein mit gutem Zureden und Appellen nur wenige Eltern erreichen lassen, könnte der Gesetzgeber im Hinblick auf den hohen Stellenwert, den das KindRG dem Elternkonsens einräumt, schon bald nach anderen Wegen suchen. Jedenfalls handelt es sich bei dem von Salzgeber oder Balloff skizzierten Vorgehen in vielen Fällen weniger um eine fachlich begründete Begutachtung, sondern eher um die Feststellung der Wirksamkeit

von (in der Sache richtigen) gutachterlichen Bemühungen, hoch strittige Trennungseltern zu erreichen und auf einen neuen Weg der Kooperation einzuschwören. Da der Berufung auf lösungsorientiertes Arbeiten kein theoretisch abgeleitetes Modell systemischen Umgangs mit der Trennungsfamilie zugrunde liegt, bleibt das ganze Vorgehen zwangsläufig weitgehend intuitiv und zufällig.

XII. Fachliche Voraussetzungen systemisch-lösungsorientierter Begutachtung

Erste Voraussetzung einer Gutachtertätigkeit ist gem. § 163 Abs. 2 S. 1 FamFG in Verfahren, welche die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Kindsherausgabe betreffen, eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation.³² Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesänderung im Jahr 2016³³ hatte es eine entsprechende Voraussetzung nicht gegeben: Bis dahin hatte es genügt, sich bei der Bewerbung zum Gutachter als solchen zu bezeichnen.

Familienpsychologische Gutachten unterscheiden sich von wissenschaftlichen Untersuchungen grundlegend. Sie haben eine klare, vom gerichtlichen Auftraggeber vorgegebene Fragestellung, die sich, von zusätzlichen Konkretisierungen im Einzelfall abgesehen, auf die vier Felder Sorgerecht bzw. Lebensmittelpunkt, Elternteil-Kind-Beziehung (Umgang), Fremdunterbringung und Kindeswohlgefährdung bezieht. Die jeweilige Operationalisierung dieser Konzepte steht im fachlichen Ermessen des Gutachters, wobei er sich nur solcher methodischer Hilfen bedienen darf, die in erkennbaren Zusammenhang mit dem *Kindeswohl* stehen.

Bei einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse gem. § 163 Abs. 2 S. 2 FamFG durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen. Wie diese „*anerkannte Zusatzqualifikation*“ konkret nachgewiesen werden soll, wird durch das Gesetz nicht geregelt. Das entbindet das

32 Vgl. dazu Kannegiesser NZFam 2019, 804 (807).

33 Durch Art. 2 lit. 5 das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes v. 11.10.2016, BGBl. I S. 2222.

Gericht aber nicht davon, den Nachweis der betreffenden Kenntnisse vor Beauftragung des Gutachters zu prüfen.³⁴ Eine vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) angebotene Zusatzqualifikation wird zwar anerkannt, Voraussetzung ist sie jedoch nicht. Auch ich habe zusammen mit der Kollegin *Katharina Behrend* viele Jahre lang eine solche Zusatzqualifikation angeboten, die über einschlägiges familienpsychologisches Fachwissen hinaus speziell für Pädagogen und Sozialpädagogen auch „ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse“ vermittelte. Nach vorübergehender Unterbrechung wegen der Corona-Pandemie soll sie noch 2023 wieder fortgesetzt werden.³⁵

Insbesondere ist eine systemisch-lösungsorientierte Arbeit nicht denkbar ohne einschlägige Kenntnisse von den systemischen Grundlagen diverser Formen von Familie. Demgegenüber erscheint eine rein formale Ausrichtung von familienpsychologischen Gutachten an Standards, die speziell für die Durchführung und Aufbereitung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten entwickelt wurden und die deshalb innerhalb der Fachwissenschaft von Bedeutung sind, nicht sinnvoll. Wie gezeigt werden konnte, ist die Ausgangslage bei gerichtlich eingeholten Gutachten im Kindschaftsrecht eine völlig andere.

Literatur

Arntzen, Friedrich: *Elterliche Sorge und persönlicher Umgang mit Kindern aus gerichtspsychologischer Sicht*, München 1980

Balloff, Rainer: *Begutachtung in der Familiengerichtsbarkeit – quo vadis Sachverständigentätigkeit?*, FPR 2003, 530 ff.

Ders./Walter, Eginhard: *Anforderungen an familienrechtspsychologische Gutachten bei Kindeswohlgefährdungen nach § 1666 BGB*, NZFam 2015, 580 ff.

Behrend, Katharina: *Das Gutachten als Lösungshilfe bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nach Trennung*, in: Menne, Klaus/Weber, Matthias (Hrsg.), *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes, Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)* Weinheim 2011, S. 191 ff.

Dies.: *Kindliche Kontaktverweigerung (Umgangsverweigerung) aus psychologischer Sicht, Entwurf einer Typologie*, phil. Diss. Bielefeld 2009, online verfügbar unter <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2301270> (letzter Abruf 7.6.2023)

34 Vgl. Johannsen/Henrich/Althammer/Döll FamFG § 163 Rn. 5; Musielak/Borth/Frank/Frank FamFG § 163 Rn. 4.

35 Vgl. Homepage des Instituts für lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, <https://loesungsorientierte-arbeit.de/> (letzter Abruf: 12.7.2023); allgemein zur Fortbildung systemisch-lösungsorientierter Sachverständiger vgl. Jopt/Behrend/Lurse/Lehmann/Kalisch, S. 3.

- Dies.: Qualität und Stabilität von Elterneinigungen, Teil 1, ZKJ 2021, 439 ff.
- Dies.: Qualität und Stabilität von Elterneinigungen, Teil 2, ZKJ 2022, 14 ff.
- Dies.: Umgangsstörungen und Umgangsverweigerung, Zur Positionierung des Trennungskindes im Elternkonflikt, in: Weber, Matthias/Alberstötter, Uli/Schilling, Herbert (Hrsg.), Beratung von Hochkonflikt-Familien, Im Kontext des FamFG, Weinheim u.a. 2013, S. 232 ff.
- Dies./Jopt, Uwe (2009): Kinder sind Kinder!, Plädoyer für ein lösungsorientiertes Vorgehen auch bei Kindeswohlgefährdung, in: Müller-Magdeburg, Cornelia (Hrsg.), Verändertes Denken – zum Wohle der Kinder, Festschrift für Jürgen Rudolph. Baden-Baden 2009, S. 153 ff.
- Ders./Jopt, Uwe/Rexilius, Günter (Hrsg.): Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, Intervention bei Trennung und Scheidung, Köln 2002
- Fthenakis, Wassilios E.: Ta panta rei, Auf dem richtigen Weg zu einer Kindschaftsrechtsreform?, FPR 1998, 84 ff.
- Gardner, Richard Alan: The parental alienation syndrome: a guide for mental health and legal professionals, Cresskill 1992
- Hommers, Wilfried: Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT), Bern 2009
- Johannsen, Kurt H./Henrich, Dieter/Althammer, Christoph: Familienrecht – Scheidung, Unterhalt, Verfahren, Kommentar, 7. Aufl., München 2020 (zit.: Johannsen/Henrich/Althammer/Bearbeiter)
- Jopt, Uwe: Die Trennungsfamilie, Eine systemische Betrachtung, in: Bergmann, Elmar/Jopt, Uwe/Rexilius, Günter (Hrsg.), Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, Köln 2002, S. 51 ff.
- Ders.: Erwartung und Hoffnung des Familiengerichts gegenüber Psychologischen Gutachtern. – Anmerkungen zu einer empirischen Untersuchung, ISUV-Report 4/2004, 5 ff.
- Ders.: Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts, Hamburg 1992
- Ders.: Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl, Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebenden Regelfall, FamRZ 1987, 875 ff.
- Ders./Behrend, Katharina: Das Parental Alienation Syndrome (PAS), Ein Zwei-Phasen-Modell, ZfJ 2000, 223 ff. u. 258 ff.
- Ders./Behrend, Katharina/Lurse, Kristina/Lehmann, Mike/Kalisch, Carola: Standards systemisch-lösungsorientierter Begutachtung, Lemgo, 2. Aufl. (o.J.), online verfügbar unter <https://fsls.de/wp-content/uploads/2021/07/2020-02-FSLS-Broschuere-v8-web.pdf> (letzter Abruf 14.7.2023)
- Ders./Rexilius, Günter: Systemorientierte Begutachtung am Familiengericht – Aufgaben des Psychologischen Sachverständigen nach der Kindschaftsrechtsreform, in: Bergmann, Elmar/Jopt, Uwe/Rexilius, Günter (Hrsg.), Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, Intervention bei Trennung und Scheidung, Köln 2002, S. 177 ff.
- Ders./Zütphen, Julia: Elterliche PASSivität nach Trennung, Zur Bedeutung des betreuenden Elternteils für die PAS-Genese, in: Fabian, Thomas/Jacobs, Gerhard/Nowara, Sabine/Rode, Irmgard (Hrsg.), Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie, Münster 2002, S. 183 ff.

- Kannegieser, Anja: Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, NZFam 2019, 804 ff.
- Lehmann, Mike: Der systemische Gutachter?, Die systemisch fundierte "lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit" im Familienrecht, Kontext 2012, 1 ff.
- Ders.: Systemischer Hintergrund und familiengerichtliche Praxis des Verfahrensbeistands als Interessenvertreter des Kindes aus psychologischer Sicht, phil. Diss. Bielefeld 2020, online verfügbar unter <https://pub.uni-bielefeld.de/download/2950109/2950638/DissVB2020.pdf> (letzter Abruf 14.7.2023)
- Leitner, Werner G.: zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten, FuR 2000, 57 ff.
- Lempp, Reinhard: Die Ehescheidung und das Kind, Ein Ratgeber für Eltern. München 1982
- Ders.: Die Rechtsstellung des Kindes aus geschiedener Ehe aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, NJW 1972, 315 ff.
- Musielak, Hans-Joachim/Borth, Helmut/Frank, Martin: Familiengerichtliches Verfahren, 1. und 2. Buch, 7. Aufl., München 2022 (zit.: Musielak/Borth/Frank/Bearbeiter)
- Offe, Heinz: Lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit im Familienrecht, Praxis der Rechtspsychologie 2009, 232 ff.
- RGRK: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, Band IV, 3. Teil, §§ 1589–1740g, Berlin u.a. 1999 (zit.: RGRK/Bearbeiter)
- Ders.: Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion, FF 2003, 232 ff.
- Ders./Fichtner, Jörg: Neue und bekannte Handlungsspielräume des Sachverständigen bei der Orientierung auf Lösung, Praxis der Rechtspsychologie 2009, 245 ff.
- Ders./Fichtner, Jörg/Bublath, Katharina: Verschriftung bei einer lösungsorientierten familienrechtspsychologischen Begutachtung, ZKJ 2011, 338 ff.
- Ders./Höfling, Siegfried: Familienpsychologische Begutachtung. Vom Sachverständigen zum Case-Manager, Kind-Prax 2004, 163
- Schneewind, Klaus A.: Familienpsychologie, Stuttgart 1991
- Steller, Max: Verdacht des sexuellen Missbrauchs, Begutachtung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, FPR 1995, 60 ff.
- Sünderhauf, Hildegund: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung, Wiesbaden 2013
- Dies.: Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil I), FamRB 2013, 290 ff.
- Dies.: Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil II), FamRB 2013, 327 ff.
- Wagner, Wiebke/Balloff, Rainer: FamFG und Sachverständigentätigkeit, Praxis der Rechtspsychologie 2009, 263 ff.
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 6. Aufl. 2022 (zit.: Wiesner/Wapler/Bearbeiter)

Zütphen, Julia: Psychologische Begutachtung im Familienrecht, Effekte entscheidungsorientierter vs. lösungsorientierter Begutachtung auf die Trennungsfamilie, Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht, phil. Diss. Bielefeld 2010, online verfügbar unter https://pub.uni-bielefeld.de/download/2305524/2305527/Dissertation__09052010__Bieson.pdf (letzter Abruf 14.7.2023)

